

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts



Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde

Stand: 03.02.2020

Hinweis zum Update der bisherigen Arbeitshilfe (bisheriger Stand: 20.03.2018)

Die Änderungen wurden farblich hervorgehoben.

Das vorliegende Update wird über das Online-Angebot des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ (www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de) veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

0 Hinweise zum Update der bisherigen Arbeitshilfe (bisheriger Stand: 20.03.2018)	4
1. Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde	6
1.1. Verschärfung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften	6
1.2. Übergangszeit für Vorbereitungsarbeiten nutzen	6
1.3. Steuerliche Bestandsaufnahme	7
1.4. Abgrenzung gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene	9
• Exkurs: Auslagerungen auf GbRs?	10
1.5. Wer tritt als Veranstalter auf? Wer trägt die Einrichtung?	11
1.6. Selbstständige Vermögensmassen in den Kirchengemeinden (z. B. Pfarrfonds)	12
Hinweis: Zuordnung von Gebäuden und die hiermit erzielten Umsätze, wenn diese auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtet worden sind	12
2. Allgemeines zur Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde	13
2.1. Grundlagen	13
2.2. Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“	13
2.3. Nicht steuerbare Einnahmen	15
2.4. Allgemeingültige Befreiungstatbestände des Umsatzsteuergesetzes	15
2.5. Besteuerung als Kleinunternehmer	16
2.6. Sonderfälle: innergemeinschaftlicher Erwerb, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers	18
3. Checklisten zur Erfassung und Klassifizierung der Einnahmen in der Kirchengemeinde	20
3.1. Zur Unterscheidung der Checklisten „steuerpflichtige Einnahmen“, „steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“	20
3.2. Vorläufige Klassifizierung von Tätigkeiten bei bestehendem Klärungsbedarf	20
3.3. Zum Aufbau der Checklisten	21
4. Abc der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde	23

Haftungsausschluss

Diese Arbeitshilfe sowie die Stammdaten und Checklisten sind nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt. Die Ausführungen haben bewusst einen grundlegenden und informellen Charakter. Sie basieren auf den aktuell gültigen Gesetzen, Richtlinien und Anwendungserlassen. Die steuerlichen Auslegungen und Klassifizierungen sollen es den Kirchengemeinden ermöglichen, den Umstieg auf die geänderten Regelungen zur Umsatzbesteuerung vorzubereiten. Änderungen der maßgebenden steuerlichen Bewertungen sind im weiteren Verlauf der Übergangsphase nicht ausgeschlossen.

Für die Anwendung im konkreten Einzelfall übernimmt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn keine Gewähr in Bezug auf Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für den konkreten Sachverhalt ist eine weitergehende fachlich versierte Beratung unabdingbar.

Kontakt

Erzbischöfliches Generalvikariat

Domplatz 3

33098 Paderborn

Hauptabteilung Finanzen

Abteilung „Steuerwesen / Überdiözesane Finanzangelegenheiten / Interne Dienste“

Telefax: 05251 125-1470

Wolfgang Schulte 05251 125-1225

Roland Schmitz 05251 125-1547

Claus Schmidtmeier 05251 125-1282

E-Mail: steuerwesen@erzbistum-paderborn.de

Internet: www.erzbistum-paderborn.de

Abkürzungsverzeichnis:

BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
FiBu	Finanzbuchhaltung
jPdöR	juristische Personen des öffentlichen Rechts
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz

0 HINWEISE ZUM UPDATE DER BISHERIGEN ARBEITSHILFE (BISHERIGER STAND: 20.03.2018)

Die Änderungen wurden farblich hervorgehoben.

Das vorliegende Update wird über das Online-Angebot des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ (www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de) veröffentlicht.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

a) Anpassung Querverweise und „Allgemeiner Hinweis zum Gebrauch der Arbeitshilfe“

Bezeichnung und Link der Online-Plattform des Erzbistums zur Veröffentlichung von Hilfen für Verwaltungs-Praktiker/-innen haben sich geändert (s. o.).

Der „Allgemeine Hinweis zum Gebrauch der Arbeitshilfe“ (Seite 1) wurde angepasst.

b) Anhebung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerbesteuerung

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wurde die Grenze des Gesamtumsatzes für die Kleinunternehmerbesteuerung von bisher 17.500 EUR auf 22.000 EUR angehoben.¹ Dies kann insbesondere für solche Kirchengemeinden interessant werden, die sich mit ihren dem Grunde nach steuerpflichtigen Umsätzen knapp über der bisherigen Umsatzgrenze bewegen. Ggf. ist die steuerliche Bestandsaufnahme mit dieser gesetzlichen Änderung abzugleichen.

Die entsprechenden betragsmäßigen Bezüge in der Arbeitshilfe und insbesondere die Ausführungen unter 2.5. („Besteuerung als Kleinunternehmer“) wurden angepasst.

Bei dieser Gelegenheit wurden die weiterführenden Erläuterungen zur Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung aus der Rubrik „Antworten zu häufigen Fragen zur steuerlichen Bestandsaufnahme“² (FAQs) in die Arbeitshilfe übertragen.

In der Excel-Datei „Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ wurde der Hinweis auf die Kleinunternehmerbesteuerung in der Fußnote in Tabellenblatt 7 (Checkliste „steuerpflichtige Einnahmen“) angepasst.

c) Übernahme von Antworten aus der sog. FAQ-Rubrik zur steuerlichen Bestandsaufnahme („Antworten zu häufigen Fragen ...“)

Über die Online-Plattform „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ werden in einer Rubrik Rückfragen aus den laufenden Bestandsaufnahmen aufgegriffen.

Folgende Antworten wurden nunmehr in die Arbeitshilfe übertragen:

- Auslagerung von Veranstaltungen der Kirchengemeinden (z. B. auf eine GbR) zur Vermeidung der Steuerpflicht? (sh. Exkurs unter 1.4. in der Arbeitshilfe)
- Ergänzende Hinweise zur Gebäudezuordnung im Bereich der selbstständigen Vermögensmassen in der Kirchengemeinde (sh. Vermerk unter 1.6. in der Arbeitshilfe)

¹ Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III; BGBl 2019 I S. 1746)

² vgl. Veröffentlichung dieser Fragen-Antworten-Rubrik über die Online-Plattform www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de

d) Abschließende steuerliche Zuordnung von Tätigkeiten (vgl. bisheriger Hinweis unter 3.2.)

In der bisherigen Fassung der Arbeitshilfe (Stand: 20.03.2018) wurden in Bezug auf einzelne Tätigkeiten Vorbehalte hinsichtlich der steuerlichen Klassifizierung vermerkt. Da die seinerzeit angestrebte Abstimmung mit der Finanzverwaltung³ nicht absehbar ist, wurden in der vorliegenden Aktualisierung die Tätigkeiten nunmehr abschließend zugeordnet.

sh. im Detail:

- Druckerzeugnisse – Verkauf (A 5)
- Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten (unter „Sonstiges“; A 34, B 13, C 11)
- Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe (B 6, C 11)
- Konzert, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (A 18, B 9)
- Pfarrbrief (A 5)
- Reisen – vereinnahmte Entgelte (A 24)

e) Neufassung der Steuerbefreiungen für „Mahlzeitendienste („Essen auf Rädern“), Sozialstationen, Verpflegung von Flüchtlingen etc.“ (A 20, B 10), „Kleidungs- und Hausratsverkauf“ (A 17, B 13) sowie „Tafeln, Suppenküchen“ (A 20, B 10)

Die Steuerbefreiung für „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen“⁴ wurde neu gefasst, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden.⁵ Nunmehr ist für die Steuerbefreiung die Mitgliedschaft des Trägers in einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege – z. B. Diakonie und Caritas – nicht mehr erforderlich.

f) Separate Handreichung des Erzbistums Paderborn zur Umsatzbesteuerung im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens (vgl. bisherigen Hinweis unter 3.2.)

Zu den unter Ziff. 4. „Abc der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde“ erwähnten Leistungen des Friedhofes und deren steuerlicher Klassifizierung wurde eine gesonderte Handreichung erstellt.⁶ Da dieser Bereich differenzierter zu überprüfen ist, wird in der vorliegenden Aktualisierung der Arbeitshilfe auf die gesonderte Darstellung verwiesen.

g) Ergänzung unter Ziff. 4. „Abc der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde“

Neu aufgenommen und steuerlich kommentiert wurde die „Weihnachtsbaum-Abholaktion“.

³ vgl. Ziff. 3.2. „Vorläufige Klassifizierung von Tätigkeiten bei bestehendem Klärungsbedarf“

⁴ § 4 Nr. 18 UStG 2020

⁵ Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 („JStG“; BGBl 2019 I S. 2451)

⁶ steht im Download-Bereich unter www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de zur Verfügung

1. SYSTEMWECHSEL BEI DER UMSATZBESTEUERUNG IN DER KIRCHENGEMEINDE

1.1. Verschärfung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften

Das Steueränderungsgesetz 2015 hatte einen Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Folge. Die Umsatzsteuerpflichten hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Aktivitäten wurden erheblich ausgeweitet. Während die Umsatzsteuerpflicht bisher nur im Rahmen sog. Betriebe gewerblicher Art und der Land- und Forstwirtschaft bestand, sind zukünftig sämtliche Tätigkeiten oder Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerpflichtig, sofern nicht die allgemeinen und für jeden Unternehmer gültigen Befreiungsvorschriften⁷ greifen. Der neu eingeführte § 2b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von hoheitlichen Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ obliegen.

Von dieser Verschärfung sind auch die Kirchen mit ihren ebenfalls als jPdöR verfassten Körperschaften, wie z. B. den Kirchengemeinden, betroffen.

Im Erzbistum Paderborn haben sämtliche Kirchengemeinden sowie alle anderen jPdöR auf Ortskirchenebene die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen und gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, die Anwendung der neuen Rechtslage bis längstens zum 01.01.2021 zu verschieben. Mit diesem ersten Schritt bei der Umsetzung der verschärften Umsatzbesteuerung wurde es ermöglicht, die erforderlichen Umstellungen vorzubereiten.

1.2. Übergangszeit für Vorbereitungsarbeiten nutzen

Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung erfordert umfängliche Vorbereitungs- und Anpassungsmaßnahmen. Die Vorbereitungsarbeiten müssen spätestens 2020 abgeschlossen sein.

Es muss bedacht werden, dass die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung einer Steuererklärung erhebliche finanzielle und rechtliche Folgen oder Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die aktuelle Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand hat diese Problemlage nochmals deutlich verschärft.

Auf diözesaner und überdiözesaner Ebene sind bereits Vorklärungen herbeigeführt worden. Zum Rechtsstatus kirchlicher Vereine und Verbände auf kirchengemeindlicher Ebene wurden Absprachen getroffen, insbesondere im Hinblick auf Zuordnungen zur Kirchengemeinde als Rechtsträger (vgl. nachfolgende Erläuterungen unter 1.4.). Die Gespräche mit der Finanzverwaltung auf Bundes- und Landesebene zur Auslegung und Umsetzung der neuen Rechtslage auf die kirchlichen KdöR dauern noch an (vgl. auch Erläuterungen unter 3.2.).

In den Kirchengemeinden sind *jetzt* Schritte einzuleiten, um zeitgerecht den Umstieg auf das neue Steuerrecht sicherstellen zu können. Das gilt unabhängig davon, dass derzeit viele Bausteine auf dem weiteren Weg des Umstellungsprozesses noch nicht geklärt sind.

Um die „Ist-Situation“ zu erfassen, ist eine umfängliche Analyse unabdingbar. Die vor Ort jeweils individuellen Abläufe in der kirchlichen Verwaltung, die Belegflüsse, die Führung von separaten Barkassen, die vereinbarten Regelungen zur Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen,

⁷ § 4 UStG (Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen) | § 19 UStG („Besteuerung der Kleinunternehmer“) – sh. auch Ausführungen unter 2.4. und 2.5.

u. a. sollten zunächst festgehalten werden. Die Erfassung ist erforderlich, um innerhalb der Kirchengemeinden ermitteln zu können, wo welche steuerlichen Sachverhalte vorhanden oder verborgen sein könnten. Dies war nach der bisherigen Rechtslage aufgrund der großzügigen Regelungen für die Besteuerung der KdöR so nicht erforderlich.

1.3. Steuerliche Bestandsaufnahme

Mit den vorbereiteten Checklisten kann die Bestandsaufnahme strukturiert erfasst und dokumentiert werden. Damit soll es ermöglicht werden, vor 2021 einen vollständigen Überblick über die künftige Besteuerung sämtlicher Einnahmen in den Kirchengemeinden zu erhalten.

Sämtliche Einnahmen der Kirchengemeinden sind aufzugreifen und im Hinblick auf die Besteuerung zu klassifizieren. Die Arbeitshilfe selbst dient dazu, im Bedarfsfall Detailfragen zu den einzelnen Tätigkeiten zu klären, um sachgerechte Zuordnungen zu ermöglichen. Auch für eine Begleitung der Bestandsaufnahme durch einen Steuerberater sollen durch die nachfolgenden Erläuterungen Informationen für Abgrenzungsfragen oder spezifische Fallgestaltungen in kirchlichen Tätigkeitsfeldern bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen stehen die Ansprechpartner der Stabsstelle Steuern in der Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Abklärung zur Verfügung. Es ist geplant, die Arbeitshilfe und die Checklisten im Bedarfsfall zu ergänzen oder fortzuentwickeln.

Nur durch die sorgfältige Erfassung sämtlicher neuralgischer Sachverhalte, Tätigkeiten und Einnahmen im Bereich der Kirchengemeinde als verantwortlichem Rechtsträger lassen sich die steuerlichen Folgen und ggf. alsdann weiterhin notwendigen Maßnahmen abschätzen.

Es sind drei Checklisten über die steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Leistungen bzw. Einnahmen auszufüllen.

Hinweis:

In Bezug auf die Checkliste „steuerpflichtige Einnahmen“ sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Klassifizierung „steuerpflichtig“ zunächst nur dazu dient, eine vorläufige vollständige Bestandsaufnahme zu erreichen.

Ob letztendlich tatsächlich die Umsatzsteuer zu erheben und an das örtliche Finanzamt abzuführen ist, kann erst am Ende der Bestandsaufnahme entschieden werden. Maßgebend ist insbesondere die mögliche Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung (vgl. Erläuterungen unter 2.5.). Bei Unterschreitung der im Umsatzsteuergesetz vorgesehenen Brutto-Umsatzgrenze von derzeit **22.000 EUR** p. a. bleiben auch die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten steuerfrei.

Evtl. Änderungen bei Verträgen, Preisgestaltungen, Rechnungen u. Ä. und dabei insbesondere der Ausweis von Umsatzsteuer sind von daher erst am Ende der Übergangsphase – mit Wirkung ab 01.01.2021 – vorzusehen.

Die Checklisten und insbesondere die neuralgischen Tätigkeiten werden nachfolgend unter **Ziff. 3 und 4** umfassend erläutert. Daneben sind einige „Stammdaten“-Blätter vorgesehen, um relevante Informationen über die jeweiligen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden übersichtlich zu erfassen. Weiterhin hat der Kirchenvorstand die Vollständigkeit der Daten zu bestätigen (vgl. Datenblatt 8).

Im Einzelnen sind folgende Datenblätter vorgesehen:

„Deckblatt der Kirchengemeinde (Allgemeine Daten)“

Die Erfassung der allgemeinen Stammdaten der Kirchengemeinde soll die Erstellung bzw. Abstimmung einer möglichen Steuererklärung vereinfachen.

„Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG“

Die gegenüber dem örtlichen Finanzamt abgegebene Optionserklärung, wonach die Übergangsregelung bis Ende 2020 in Anspruch genommen wird, sollte den Unterlagen in Ablichtung mit beigefügt werden.

„Übersicht über die Sondervermögen“

Als „Sondervermögen“ sind in diesem Zusammenhang insbesondere größere Einrichtungen, Tätigkeitsbereiche u. Ä. in der Trägerschaft der Kirchengemeinde zu verstehen, die zum einen bereits nach bisheriger Rechtslage als sog. BgAs steuerpflichtig agieren oder aber über eine eigene Verwaltung oder einen eigenen Haushalt verfügen.

Diese Bereiche sind im Hinblick auf die steuerliche Bestandsaufnahme von besonderer Bedeutung (sh. Erläuterungen unter **2.2.** – Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“). Sofern vorhanden, sollten die Ansprechpartner für die jeweiligen Einrichtungen mit aufgenommen werden.

„Übersicht Kirchliche Vereine, Gruppierungen und Verbände auf kirchengemeindlicher Ebene (rechtlich selbstständig / rechtlich unselbstständig)“

Hier sollen die im Bereich der Ortskirchengemeinde agierenden kirchlichen Vereine, Gruppierungen und Verbände erfasst werden. Im Detail vgl. hierzu nachfolgende Erläuterungen unter **1.4.**

„Checklisten „steuerpflichtige Einnahmen“, „steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“

sh. im Detail: Erläuterungen unter **Ziff. 3 und 4**

„Vollständigkeitserklärung“

Nach Abschluss der Bestandsaufnahme ist die Vollständigkeit der Angaben durch den Kirchenvorstand zu dokumentieren.

Anlagen beifügen

Ggf. sollten neben den Stammdaten und den Checklisten weitergehende Dokumente, wie z. B. Duplikate, Vertragsmuster, Kopien von Abrechnungen, zusammengetragen und vorgehalten werden, da diese für eine sich anschließende Beurteilung sowie für möglicherweise notwendige Änderungen von Bedeutung sein können.

Beispiele: – Abrechnung Pfarrfest
– Mustervertrag über kurzfristige Vermietungen im Pfarrheim

Bestandsaufnahme in fusionierten Gemeinden

Im Bereich von fusionierten Gemeinden sollte die Datenerfassung mit allen relevanten Ansprechpartnern aus den bisherigen „Filialen“ koordiniert werden. Ggf. sind zunächst Detailaufstellungen in den unselbstständigen „Filialen“ zu erarbeiten und diese sodann in einem zweiten Schritt zu einer Gesamtübersicht für die Kirchengemeinde als jPdöR zu bündeln.

1.4. Abgrenzung gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene

Dem Rechtsträgerprinzip entsprechend sind Abgrenzungen gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene vorzunehmen. Die Vorbereitung auf die künftigen Regelungen der Umsatzbesteuerung macht eine juristisch eindeutige Zuordnung dieser örtlichen Untergliederungen entweder zur Kirchengemeinde als KdöR oder zur jeweiligen Verbandssphäre erforderlich. Ggf. sind Klärungen im Hinblick auf die Einnahmen und Ausgaben dieser Vereine und Verbände sowie deren Konten zu initiieren.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der Kirchengemeinde als KdöR sind Absprachen in Bezug auf den jeweiligen verantwortlichen Veranstalter vorzusehen, um Erträge und Aufwendungen sachgerecht zuordnen zu können (vgl. nachfolgende Erläuterungen unter 1.5.).

Auch wenn sich die kirchlichen Vereine und Verbände mit ihren Untergliederungen oder Ortsgruppen *pastoral* als Teil der Kirchengemeinde verstehen, so sind sie rechtlich in der Regel als *eigenständige*, von den Kirchengemeinden als KdöR *juristisch abzugrenzende* Organisationseinheiten zu qualifizieren. Es handelt sich entweder um rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine. Im Zweifel muss eine rechtliche Statusklärung anhand der jeweiligen Satzungslage erfolgen.

Dem kirchengemeindlichen Bereich als KdöR zuzuordnen sind Organisationseinheiten, deren Satzung dies eindeutig besagt, z. B. Kirchenchöre, die nach der diözesanen „Rahmensatzung der katholischen Kirchenchöre“ vom 08.12.2010⁸ verfasst sind. Auch Messdienergruppen sind grundsätzlich der jeweiligen Kirchengemeinde als KdöR zuzuordnen.

Hinweis: Mithilfe der im Rahmen der Stammdaten vorgesehenen Auflistungen „Übersicht Kirchliche Vereine, Gruppierungen und Verbände auf kirchengemeindlicher Ebene (rechtlich selbstständig / rechtlich unselbstständig)“ sollen die rechtlichen Zuordnungen zur Kirchengemeinde als KdöR unterstützt werden.

Ist eine örtliche Organisationseinheit nicht der Kirchengemeinde als KdöR zuzuordnen, agiert sie also rechtlich selbstständig, ergeben sich folgende Konsequenzen, die ggf. in der Vergangenheit nicht immer vollzogen worden sind:

⁸ vgl. KA 2011, Stück 3, Nr. 51, ebenso Vorgängerfassung v. 07.07.1977 (KA 1977, Stück 14, Nr. 185)

1. Die Einnahmen dieser Vereine und Verbände gehören nicht zur Kirchengemeinde als KdöR. Diese Eigenständigkeit hat zur Konsequenz, dass Geldtransaktionen nicht über Kirchenkonten abgewickelt werden dürfen.
2. Ggf. sind bisher über die Kirchengemeinde laufende Konten aufzulösen und auf die Vereine und Verbände zu übertragen. Konten von unselbstständigen Gruppierungen sind in die Buchhaltung der Kirchengemeinde zu übernehmen.
3. Mit den Vertretern der Ortsgruppen ist Kontakt aufzunehmen, und es sind ggf. Klärungen und Änderungen bis zum Umstieg auf das verschärfte Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2021 vorzunehmen.

Die vorstehenden Anmerkungen können aufgrund der Vielgestaltigkeit des verbandlichen Lebens und seiner diversen Organisationsformen nicht auf alle örtlichen Vereine und Verbände übertragen werden. Die Diözesanvorstände sind über die v. g. Folgewirkungen für ihre örtlichen Untergliederungen informiert worden. Im Zweifelsfall sollten sich die örtlichen Vereine und Verbände mit ihren Vorständen auf diözesaner Ebene in Verbindung setzen.

• **Exkurs: Auslagerungen auf GbRs?**

Zur Vermeidung einer möglichen Steuerpflicht könnte die Überlegung aufkommen, bisher von der Kirchengemeinde selbst unternommene Aktivitäten auszulagern, z. B. auf einen Verein bzw. Förderverein oder an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Beispiel: Die Kirchengemeinde erzielt aus der Stromerzeugung der eingesetzten PV-Anlage sowie aus Sponsoringeinnahmen steuerpflichtige Jahresumsätze i. H. v. insg. 10.000 EUR. Daneben werden beim Pfarrfest Getränke und Speisen im Umfang von 15.000 EUR veräußert. Bisher wurde das Pfarrfest von der Kirchengemeinde veranstaltet.

Um über die sog. Kleinunternehmerregelung die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden, wird für die Durchführung des Pfarrfestes ein neuer Rechtsträger gegründet („Gesellschafter“: z. B. die Kirchengemeinde selbst, Mitglieder des Kirchenvorstandes, kfd, andere selbstständige kirchliche Vereine/Verbände).

Sofern nur aus steuerlichen Gesichtspunkten ein selbstständiger Rechtsträger – z. B. ein e. V. oder eine GbR – neu gegründet werden soll, sind die diesbezüglichen Vorgaben der Abgabenordnung zu beachten (§ 64 Abs. 4 AO: sog. Zellteilungsverbot; § 42 AO: Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten).

Zudem kann die Beteiligung an einer GbR auf der Ebene der Kirchengemeinde einen Betrieb gewerblicher Art mit entsprechenden steuerlichen Folgewirkungen darstellen.

Auch die weiteren Konsequenzen einer Auslagerung auf andere Rechtsträger sind zu berücksichtigen. So sind etwa die umfänglichen Auflagen bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie z. B. „Vereinsfesten“ zu beachten, sei es im Zusammenhang mit der Genehmigung durch kommunale Ordnungsbehörden, der Umsetzung erteilter Auflagen oder der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Zudem ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung unbedingt zu empfehlen. Die im Erzbistum Paderborn bestehende sog. Sammelversicherung sieht einen Versicherungsschutz für sonstige Rechtsträger außerhalb der Kirchengemeinden als KdöR nicht vor. Bei der GbR haftet jeder Gesellschafter unbeschränkt, gesamtschuldnerisch und mit seinem gesamten Vermögen. Dies sollte im Vorfeld einer geplanten „Auslagerung“ für alle Beteiligten geklärt werden.

Des Weiteren würden derartige „Auslagerungen“ eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erfordern: Nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden, Art. 7 lit. 1m, sind sämtliche Gesellschaftsverträge, ebenso

der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die Begründung von Vereinsmitgliedschaften etc. ohne Rücksicht auf die Größe des Geschäfts genehmigungspflichtig.

Schließlich sollte bedacht werden, dass für verselbstständigte Aktivitäten nicht auf die Dienste des Gemeindeverbandes zurückgegriffen werden kann. Folglich sind u. a. die ordnungsgemäße Buchhaltung und die steuerlichen Nachweispflichten auf der Ebene der GbR bzw. des Vereins selbst zu organisieren und zu verantworten.

All diese Aspekte sollten bei entsprechenden Gestaltungsüberlegungen miteinbezogen werden. Insbesondere aufgrund der erwähnten steuerrechtlichen Vorgaben ist es in jedem Fall zu empfehlen, hierbei einen Steuerberater miteinzubeziehen.

1.5. Wer tritt als Veranstalter auf? Wer trägt die Einrichtung?

Es ist bei jeder Tätigkeit, jeder Einrichtung und insbesondere jeder Veranstaltung auf Ebene der Kirchengemeinde zu klären, welche juristische Person die Trägerschaft innehat bzw. als verantwortlicher Veranstalter auftritt.

Viele Veranstaltungen und Angebote auf Ortskirchenebene werden in Kooperation der unterschiedlichen Vereine und Verbände und der Kirchengemeinden als KdöR geplant und gestaltet. Manchmal wissen die Beteiligten auch nicht, ob sie als Kirchengemeinde oder Verband auftreten. Eine Ursache hierfür ist, dass die Gruppen teilweise personenidentisch sind (z. B. die „Veranstalter“ eines Seniorencafés gehören sowohl der Kfd als auch dem Pfarrgemeinderat an). Dem Rechtsträgerprinzip entsprechend ist es unabdingbar, auf Zukunft hin von vornherein die Frage des verantwortlichen Veranstalters verbindlich zu vereinbaren. Es ist festzulegen, „auf wessen Namen und Rechnung“ Einnahmen erzielt werden. Nur so lassen sich klare und für die Frage der Umsatzbesteuerung unverzichtbare Zuordnungen der Einnahmen und Ausgaben sicherstellen.

Auch bei gleichberechtigten Kooperationen muss die „Federführung“ geklärt werden.

Der Kirchengemeinde als Rechtsträger sind Tätigkeiten von rechtlich unselbstständigen Gruppen bzw. Einrichtungen zuzuordnen, die auf der kirchengemeindlichen Ebene agieren und ihre Einnahmen „im Namen und auf Rechnung“ der Gemeinde erzielen.

Beispiele:

- Messdiener – Waffelverkauf beim Pfarrfest
- Familienkreis – Verkauf Weihnachtsbäume „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde“
- Kirchenchor (sofern nicht selbstständig) – Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen eines Konzertes
- Dritte-Welt-Gruppen – Sponsoringeinnahmen

Nicht zu erfassen sind „Einnahmen“ zur Finanzierung privat organisierter Ausflüge und Feiern.

In den Checklisten sind allein die der Kirchengemeinde als jPdöR zuzuordnenden Tätigkeiten und Einnahmen zu erfassen.

Nachfolgend wird – sofern in Betracht kommend – wiederholt auf diese Klärung der Zuständigkeit bei Tätigkeiten und Veranstaltungen hingewiesen.

1.6. Selbstständige Vermögensmassen in den Kirchengemeinden (z. B. Pfarrfonds)

Zu beachten ist, dass neben der Kirchengemeinde ggf. weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Ortskirchenebene (Stellenvermögen, Fabrikvermögen) unternehmerisch im Sinne des UStG agieren können. Diese rechtlich selbstständigen Vermögensmassen wurden in der Optionserklärung gegenüber dem örtlichen Finanzamt gesondert erfasst.

Insofern sind auch für diese Vermögensmassen grundsätzlich die Checklisten zu erstellen. In aller Regel dürften jedoch allein vermögensverwaltende Tätigkeiten erbracht werden, die bisher nicht steuerbar waren und zukünftig i. d. R. über die allgemeingültigen Befreiungsnormen des UStG⁹ steuerfrei sind. Nur ausnahmsweise dürfte insofern eine Umsatzsteuerpflicht anzunehmen sein (Beispiele: Vermietung von gewerblichen Objekten mit Option zur Umsatzsteuer, land- und forstwirtschaftliche Umsätze).

- **Hinweis: Zuordnung von Gebäuden und die hiermit erzielten Umsätze, wenn diese auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtet worden sind**

Während die Grundstücke selbst den rechtlich selbstständigen Vermögensmassen (z. B. Pfarrfonds) zuzuordnen sind, ist bei den errichteten Gebäuden auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer – und damit in aller Regel auf die Kirchengemeinde selbst – abzustellen. Hintergrund: Die Gebäude wurden i. d. R. nicht aus Mitteln der selbstständigen Vermögensmasse errichtet, sondern über Kirchensteuerzuschüsse bzw. Eigenmittel der Kirchengemeinde. Insofern sind mit dieser Investition verbundene Erträge (z. B. Mieteinnahmen, Stromeinspeisung aus PV-Anlagen) in der Steuererklärung der Kirchengemeinde zu erfassen.

Bei Unklarheiten muss der Einzelfall (aus welchem Vermögen wurde ein Anlagegegenstand finanziert?) geprüft und entsprechend gewürdigt werden.

⁹ insb. § 4 Nr. 8: Zinseinnahmen, § 4 Nr. 9 a Erbbaurechte, § 4 Nr. 12 a Vermietungen, Verpachtungen

2. ALLGEMEINES ZUR UMSATZBESTEUERUNG IN DER KIRCHENGEMEINDE

2.1. Grundlagen

Der Umsatzsteuer unterliegen unter anderem Lieferungen (z. B. Verkäufe von Gegenständen) und sonstige Leistungen (z. B. Dienstleistungen), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Eine Leistung ist grundsätzlich nur dann steuerbar, wenn ein Leistungsaustausch stattgefunden hat. Der Leistungsaustausch setzt eine Leistung und eine Gegenleistung sowie eine wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung voraus.

Steuerbare Umsätze können steuerpflichtig oder aufgrund von allgemeinen Befreiungstatbeständen des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei sein (sh. auch nachfolgende Erläuterungen unter 2.4.).

Außerdem muss ein Unternehmer dann keine Umsatzsteuer ausweisen und entrichten, wenn er die sog. Kleinunternehmerregelung anwendet (sh. auch nachfolgende Erläuterungen unter 2.5.).

Der Kostendeckungsgrad bzw. die Gewinnerzielungsabsicht spielt bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung prinzipiell keine Rolle. Dementsprechend sind auch vollständige oder anteilige Kostenumlagen oder -erstattungen umsatzsteuerbar.

Nicht zu berücksichtigen ist hingegen der sog. nicht steuerbare Innenumsatz.

Beispiel: Die kfd und die Messdienergruppe entrichten für die Benutzung einer Kegelbahn jeweils ein Entgelt an die „Kirchenkasse“.

Die Einnahmen der Kirchengemeinde aus der Überlassung an die kfd – als *selbstständige* Gruppierung der Kirchengemeinde – sind steuerpflichtig und damit in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Die Einnahmen der Kirchengemeinde aus der Überlassung an die Messdiener – als *unselbstständige* Gruppierung der Kirchengemeinde – sind als Innenumsatz nicht steuerbar und damit in der Steuererklärung nicht zu berücksichtigen.

Vgl. auch vorstehende Erläuterungen zu den Stammdaten „Gruppierungen und Verbände in der Kirchengemeinde“

Es sind die „Brutto“-Einnahmen zu erfassen, also nicht etwa der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben.

Aus Eingangsrechnungen, die seinen unternehmerischen Bereich betreffen, kann ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld absetzen. Der Differenzbetrag („Zahllast“) ist an die Finanzverwaltung abzuführen. Bei einem Vorsteuerüberhang erfolgt eine ausgleichende Erstattung durch die Finanzverwaltung.

2.2. Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“

Eine Grundvoraussetzung für die Umsatzbesteuerung ist, dass die Leistung durch einen „Unternehmer“ erbracht wurde. Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdÖR, und damit auch der Kirchengemeinden, knüpfte das Umsatzsteuergesetz bisher an das

Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) an. Aufgrund der großzügigen Umsatzgrenze zur Annahme eines BgAs (ab 2015: 35.000 EUR p. a.) mussten wirtschaftliche Tätigkeiten bisher regelmäßig nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Einnahmen aus vermögensverwaltenden und hoheitlichen Tätigkeiten waren generell von der Besteuerung ausgenommen.

Die Unternehmereigenschaft wurde durch das Steueränderungsgesetz 2015 grundlegend geändert. Die Anknüpfung an den BgA-Begriff wurde aufgehoben. Für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft der Kirchengemeinde sind nunmehr die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes maßgeblich.¹⁰ Danach ist die Kirchengemeinde grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausübt. Der neu eingeführte § 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Sofern keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, gelten die jPdöR im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Der Systemwechsel hat zur Folge, dass die Kirchengemeinde generell als Unternehmer tätig wird, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringt. Steuerbar werden dementsprechend auch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung. Die Höhe der erzielten Umsätze ist irrelevant.

Sämtliche steuerbaren Umsätze und Vorsteuerbeträge der Kirchengemeinde als Rechtsträger sind in *einer* „Gesamt“-Steuererklärung zu erfassen. Evtl. bereits steuerpflichtig geführte Einrichtungen der Kirchengemeinde sind insofern bei der Bestandsaufnahme mitzuberechnen. Für die Steuererklärung müssen sodann die Daten sämtlicher steuerbarer Einnahmen hinzuaddiert bzw. zusammengeführt werden. An dieser Stelle wird die Änderung zwischen bisheriger und neuer Rechtslage erkennbar, wie das folgende Beispiel zeigt:

Beispiel: Eine Kirchengemeinde betreibt ein Kolpinghaus als BgA. Die steuerpflichtigen Umsätze belaufen sich auf jährlich 37.000 EUR. Daneben werden Anzeigen für die Gemeindebriefe eingeworben, womit ein Jahresumsatz von 250 EUR erwirtschaftet wird. Gleichzeitig erlöst die Gemeinde aus dem Verkauf von Speisen und Getränken beim Pfarrfest, bei einem Basar etc. weitere 5.000 EUR. Aus der Verpachtung von Landflächen und der langfristigen Wohnraum-Vermietung vereinnahmt die Gemeinde schließlich 9.000 EUR.

Bisherige Rechtslage: Nur mit dem BgA Kolpinghaus ist die Kirchengemeinde steuerpflichtig. Bezogen auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten „Sponsoring“ und „Verkauf von Speisen und Getränken“, wird die für die Annahme eines BgA relevante Umsatzgrenze von 35.000 EUR jeweils nicht erreicht. Die Miet- und Pachteinnahmen sind der nicht steuerbaren Vermögensverwaltung zuzuordnen.

Neue Rechtslage: Die Begriffe des BgA und der Vermögensverwaltung sind für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR ohne Bedeutung. Die Kirchengemeinde ist für den Betrieb des Kolpinghauses sowie für die in den Bereichen des Sponsorings und des Speisen- und Getränkeverkaufes erzielten Einnahmen steuerpflichtig. Die Miet- und Pachteinnahmen werden steuerbar, bleiben aber steuerfrei.¹¹ In der Umsatzsteuererklärung sind diese „steuerbaren, aber steuerfreien“ Einnahmen gleichwohl mit zu erfassen (Anlage UR).

¹⁰ § 2 Absatz 1 UStG

¹¹ § 4 Nr. 12 a UStG

Des Weiteren haben die Kirchengemeinden besondere Umsatzsteuerpflichten zu beachten, die gegebenenfalls unabhängig von einer unternehmerischen Betätigung anzuwenden sind (vgl. Erläuterungen unter 2.6.).

2.3. Nicht steuerbare Einnahmen

Auf die „nicht steuerbaren Einnahmen“ findet das Umsatzsteuergesetz keine Anwendung. Sie sind somit nicht in der Steuererklärung zu erfassen. Gleichwohl sollten auch diese Einnahmen in der Bestandsaufnahme mitberücksichtigt werden (sh. Checkliste „nicht steuerbare Einnahmen“), um einen vollständigen Überblick über die Einnahmen der Kirchengemeinde zu ermöglichen. Zudem können ggf. noch unklare Klassifizierungen dokumentiert werden (sh. Erläuterungen unter 3.2.).

Mangels Leistungsaustausch werden u. a. folgende „nicht steuerbare Einnahmen“ erzielt:

- „echte Zuschüsse“ (z. B. Kirchensteuerzuweisungen, Zuschüsse Kommune)
- Spenden
- „echter Schadensersatz“ (z. B. Entschädigungen durch Versicherungen)

Weiterhin können „nicht steuerbare Einnahmen“ aus Tätigkeiten resultieren, bei denen die Kirchengemeinde nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auftritt. Wie vorstehend unter Ziff. 2.2. dargelegt, gilt dies zum einen für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne größere Wettbewerbsverzerrungen, z. B.:

- Friedhof (Aufgaben des Bestattungswesens, insb. Grabaushebung, Sargaufbahrung, Schmückung des ausgehobenen Grabes, Trauerfeier)
- Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorte (Elternbeiträge)

Zum anderen bleiben auch Einnahmen aus sog. Hilfgeschäften in der Regel unberücksichtigt,¹² z. B.:

- Verkauf bzw. Verwertung von Gegenständen und Materialien (z. B. Abgabe gebrauchter PCs, Möbel etc.)

zu den v. g. Beispielen: sh. Erläuterungen unter 4.

Hinsichtlich der Ausnahmetatbestände des § 2 b UStG in Bezug auf die steuerrelevante Unternehmereigenschaft der kirchlichen KdöR finden noch Beratungen mit der Finanzverwaltung statt. Die neuralgischen Einnahmen bzw. Tätigkeiten wurden zunächst dem steuerbaren Bereich der Kirchengemeinde zugeordnet. Eine endgültige Auslegung im Sinne des § 2 b UStG ist damit nicht verbunden.

2.4. Allgemeingültige Befreiungstatbestände des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz sieht insbesondere in § 4 allgemeine Steuerbefreiungen vor, die generell angewandt werden, z. B.:

- Zinserträge
- Grundstücksverkäufe
- Vermietungen und Verpachtungen (mit diversen steuerpflichtigen Ausnahmen)

¹² vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 (Anwendungsfragen des § 2 b UStG), Rz. 19 und 20

- Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Kirchenführungen, Konzerte, Büchereien. Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der Bezirksregierung als zuständiger Landesbehörde.
- Fortbildungen, Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die u. a. von jPdöR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden.
- Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe, wenn diese u. a. von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Auf einige dieser Steuerbefreiungen kann verzichtet werden, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.¹³

2.5. Besteuerung als Kleinunternehmer

Nach der sog. Kleinunternehmerregelung¹⁴ muss ein Unternehmer dann keine Umsatzsteuer entrichten, wenn die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung

- im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR¹⁵ nicht überstiegen haben

und

- im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Zum maßgebenden Gesamtumsatz¹⁶ gehören nicht die Einfuhren aus einem Drittland und der innergemeinschaftliche Erwerb. Auch steuerfreie Umsätze sind in aller Regel nicht mit in den Gesamtumsatz einzubeziehen.

Führt der Unternehmer Umsätze aus, die einer Margenbesteuerung unterliegen, ist nicht die Marge, sondern die Einnahme bei der Prüfung des Gesamtumsatzes zu berücksichtigen (z. B. Reiseleistungen – sh. Erläuterungen unter 4. zu „Reisen – vereinnahmte Entgelte“). Ähnliches gilt dann, wenn ein Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb besteht und hier die Umsätze der Durchschnittsbesteuerung unterworfen werden (sh. Erläuterungen unter 4. zu „Land- und forstwirtschaftliche Umsätze“). Für die entsprechende Umsatzermittlung sind die tatsächlichen Umsätze zu berücksichtigen.

Es müssen beide v. g. Bedingungen erfüllt sein. Hat der Gesamtumsatz im *Vorjahr* die Grenze von 22.000 EUR überschritten, ist die Steuer für das laufende Kalenderjahr auch dann zu erheben, wenn der Gesamtumsatz in diesem Jahr die Grenze von 22.000 EUR voraussichtlich nicht überschreiten wird. Bei der Grenze von 50.000 EUR kommt es darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße *voraussichtlich* nicht überschreiten wird, wobei die Beurteilung zu Beginn des relevanten Jahres vorzunehmen ist.

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde erzielt im Kalenderjahr üblicherweise steuerpflichtige Bruttoeinnahmen in Höhe von 10.000 EUR aus unternehmerischen Tätigkeiten. Alle fünf Jahre, z. B. 2023, wird

¹³ Optionsrecht gem. § 9 UStG

¹⁴ § 19 UStG

¹⁵ mit Wirkung vom 01.01.2020 durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz vom 28. November 2019 (BGBl 2019 I S. 1746) von bisher 17.500 EUR auf 22.000 EUR erhöht – vgl. entsprechende Änderungen bei den relevanten Hinweisen in der Arbeitshilfe und in der Checkliste

¹⁶ § 19 Abs. 3 UStG

ein großes Pfarrfest ausgerichtet, bei dem 15.000 EUR aus dem Verkauf von Speisen und Getränken Erlöst werden.

Anwendung der Kleinunternehmerregel (= keine Umsatzsteuer)

Jahr	IST-Umsatz Vorjahr (< 22.000 EUR)	voraussichtl. Umsatz lfd. Jahr (< 50.000 EUR)	Kleinunternehmer?
2022	10.000 EUR	10.000 EUR	JA
2023	10.000 EUR	25.000 EUR	JA
2024	25.000 EUR	10.000 EUR	NEIN
2025	10.000 EUR	10.000 EUR	JA

Für den Umstieg auf die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung gilt Folgendes: Sofern nicht bereits nach alter Rechtslage Umsatzsteuer zu erheben war, ist für das Jahr 2021 allein auf den voraussichtlichen Umsatz dieses Kalenderjahres abzustellen. Der voraussichtliche steuerrelevante Jahresumsatz ist für das Jahr 2021 auf der Grundlage der Bestandsaufnahme zu schätzen. Ggf. ist diese dann noch auf das Jahr 2021 hin zu aktualisieren. Hierbei ist die Grenze von 22.000 EUR maßgebend. Nur wenn der Jahresumsatz im Kalenderjahr 2021 voraussichtlich nicht höher als 22.000 EUR ist, darf für 2021 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden.

Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Sie sind verpflichtet, in Rechnungen den Grund für die fehlenden Umsatzsteuer-Angaben zu nennen.

Formulierungsbeispiel:

„Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“

– **Achtung:** Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag.¹⁷

Die v. g. betragsmäßigen Grenzen der Kleinunternehmerregelung sind keineswegs als Freibeträge zu verstehen. Vielmehr führt die Überschreitung der Gewichtsgrenzen dazu, dass sämtliche steuerpflichtigen Umsätze „vom ersten Euro an“ der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.

Auf die Kleinunternehmerregelung kann gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden.¹⁸ Eine solche Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Ggf. sollte geprüft werden, ob er nicht schon in Vorjahren – z. B. aufgrund des Vorsteuerabzugs im Bereich von PV-Anlagen – diese Verzichtserklärung ausgeübt hat.

Ein Kleinunternehmer ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.¹⁹

Es besteht auch für Kleinunternehmer grundsätzlich die Verpflichtung, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes müssen von allen Unternehmern beachtet werden.

¹⁷ § 14 c Abs. 2 Satz 1 UStG

¹⁸ Optionsrecht gem. § 19 Abs. 2 UStG

¹⁹ § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG

2.6. Sonderfälle: innergemeinschaftlicher Erwerb, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Sonderfall: Eine Kirchengemeinde beabsichtigt, über ein niederländisches Unternehmen ein Glockenspiel zu erwerben (sog. „innergemeinschaftlicher Erwerb“)

Der Bezug von Waren innerhalb des Gemeinschaftsgebiets der Europäischen Union wird im Rahmen des sog. innergemeinschaftlichen Erwerbs der Umsatzbesteuerung beim Erwerber unterworfen,²⁰ sofern es sich hierbei um einen Unternehmer oder eine jPdÖR (z. B. eine Kirchengemeinde) handelt. Hier muss der Erwerber die deutsche Umsatzsteuer berechnen. Diese ist dann direkt an das Finanzamt und nicht – wie üblich im Rahmen der Rechnung – an den Vertragspartner zu entrichten.

Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn der erworbene Gegenstand dem hoheitlichen Aufgabenbereich zuzuordnen ist.

Zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist beim Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) zu beantragen.²¹

Zur Vereinfachung hat der Gesetzgeber für jPdÖR, die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine Erwerbsschwelle von jährlich 12.500 EUR vorgesehen. Bis zu dieser Grenze muss der innergemeinschaftliche Erwerb nicht der deutschen Umsatzsteuer unterworfen werden.

Auf die Anwendung dieser Ausnahmeregelung kann die jPdÖR jedoch verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer dem Erwerber erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer.²²

Sonderfall: Eine Kirchengemeinde bezieht eine Dienstleistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer²³

Erbringt ein Unternehmer mit Sitz im Ausland (Europäische Union oder Drittland) eine „sonstige Leistung“ (u. a. Dienstleistungen, Werksleistungen, Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen) an eine jPdÖR, kann die sonstige Leistung der Umsatzbesteuerung in Deutschland unterliegen.

Maßgebend ist die Ortsbestimmung gem. § 3 a UStG. Der Leistungsort ist abhängig davon, ob die jPdÖR Unternehmer ist oder ob ihr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) erteilt worden ist, sowie von der Art der Leistung.

Es ist davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2021 jede Kirchengemeinde zumindest teilweise unternehmerisch tätig ist. Das hat zur Folge, dass ab dem 01.01.2021 von wenigen Ausnahmen abgesehen,²⁴ alle „sonstigen Leistungen“, die von einem im Ausland ansässigen Unternehmer bezogen werden, der Umsatzbesteuerung in Deutschland unterliegen. Das gilt

²⁰ vgl. § 1 a UStG

²¹ § 27 a UStG

²² § 1 a Abs. 4 UStG

²³ vgl. im Detail: OFD Niedersachsen vom 2. November 2016 „MERKBLATT Bestimmung des Ortes von sonstigen Leistungen, die durch im Ausland ansässige Unternehmer an inländische juristische Personen öffentlichen Rechts ausgeführt werden“ (Stand: Oktober 2016; S 7117 – 65 – St 174 – juris)

²⁴ Ausnahmen können sich bei Personenbeförderungen durch EU- oder Drittlandsunternehmer oder bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung in einem Drittland ergeben.

unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen Bereich, für den hoheitlichen Bereich oder gleichzeitig für beide Bereiche ausgeführt wird.

Die Kirchengemeinde muss infolgedessen die deutsche Umsatzsteuer berechnen. Diese ist dann direkt an das Finanzamt und nicht – wie üblich im Rahmen der Rechnung – an den Vertragspartner zu entrichten.

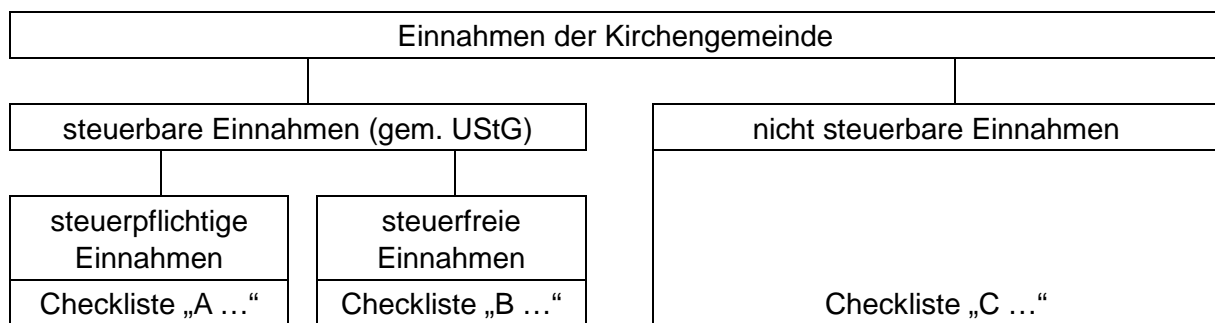
Die Kirchengemeinde muss dem leistenden Unternehmer gegenüber – soweit vorhanden – ihre UID-Nr. verwenden, damit dieser den Leistungsort zutreffend bestimmen kann. Verfügt sie nicht über eine UID-Nr., hat sie dem Leistenden die Verwendung anderweitig zu bestätigen.

3. CHECKLISTEN ZUR ERFASSUNG UND KLASSIFIZIERUNG DER EINNAHMEN IN DER KIRCHENGEMEINDE

Wie bereits vorstehend ausgeführt, soll mit den Checklisten die steuerrelevante Ist-Situation in der einzelnen Kirchengemeinde strukturiert erfasst werden. Diese Bestandsaufnahme kann damit eine wesentliche Grundlage für evtl. erforderliche Anpassungsarbeiten bilden. Außerdem können die Listen als Arbeitsgrundlage für ggf. ab 2021 notwendige Steuererklärungen herangezogen werden.

3.1. Zur Unterscheidung der Checklisten „steuerpflichtige Einnahmen“, „steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“

Die Checklisten dienen zur Erfassung und umsatzsteuerlichen Klassifizierung sämtlicher Einnahmen der Kirchengemeinde nach folgender Systematik:



Bezogen auf die konkrete Tätigkeit, ist zunächst eine Unterscheidung zwischen „steuerbaren“ und „nicht steuerbaren“ Einnahmen vorzunehmen.

Steuerbare Einnahmen setzen nach Maßgabe des UStG grundsätzlich voraus, dass Leistungen vorliegen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt und im Rahmen seines Unternehmens ausführt (vgl. auch 2.1. und 2.2.).²⁵

Erst wenn ein Vorgang in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des deutschen Steuerrechts fällt, wenn der Vorgang also steuerbar ist, ist zu prüfen, ob eine Steuerpflicht („steuerpflichtige Einnahmen“) oder eine Steuerbefreiung („steuerfreie Einnahmen“ – vgl. 2.4.) vorliegt.

Anders als die „nicht steuerbaren Einnahmen“ (vgl. 2.3.) sind alle steuerbaren Einnahmen in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen zu erfassen. Und nur bei den steuerbaren Einnahmen sind die besonderen steuerlichen Anforderungen z. B. hinsichtlich der Dokumentation der Belege und der Rechnungserstellung zu beachten.

3.2. Vorläufige Klassifizierung von Tätigkeiten bei bestehendem Klärungsbedarf

(Die bisherigen Hinweise wurden gestrichen, vgl. Eingangsanmerkungen – 0 d) – zum Update unter Buchst. d.)

²⁵ § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

3.3. Zum Aufbau der Checklisten

Nachfolgend einige Informationen zu den „Spalten-Überschriften“ in den beiden Checklisten:

zu A: „Tätigkeiten“

Es sind sämtliche Einnahmen zu erfassen, die der Kirchengemeinde als Rechtsträger zuzuordnen sind.

zu B: „vorhanden (ja/nein)“

Für die steuerliche Bestandsaufnahme ist es unabdingbar, dass die Checklisten vollständig gesichtet werden (vgl. auch Vollständigkeitserklärung am Schluss der Liste). Ggf. ist ein „Nein“-Kreuz zu setzen. Nur bei einem „Ja“-Kreuz sind die weiteren Spalten zu bearbeiten.

zu C: „Einnahmen – Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr (EUR)“

Die Einnahmen sind „brutto“, d. h. *nicht saldiert* mit Ausgaben, zu erfassen. Dies betrifft insbesondere Abrechnungen von (Pfarr-)Festen und ähnlichen Veranstaltungen. Entscheidend für die steuerliche Würdigung ist nicht der Überschuss einer Veranstaltung, sondern es sind die tatsächlich erzielten Einnahmen zu erfassen.

Falls nur ein saldiertes Ergebnis (z. B. Pfarrfest = Überschuss 5.000 EUR) vorliegt, dann sind die Gesamteinnahmen, basierend auf dem saldierten Ergebnis, zu schätzen (Gesamteinnahmen Pfarrfest: 20.000 EUR; zugehörige Gesamtausgaben: 15.000 EUR).

Sollte eine Schätzung vorgenommen worden sein, ist in Spalte E ein entsprechendes Kreuz zu setzen, da nur so eine Risikoabwägung bzgl. der Gesamthöhe aller Einnahmen vorgenommen werden kann.

Bei fusionierten Gemeinden kann es sinnvoll sein, zunächst für jede „Filiale“ gesonderte Aufzeichnungen anzufertigen, die anschließend zu einer Liste zusammenzuführen sind.

Sofern z. B. für mehrere Pfarrfeste unterschiedliche „Qualitäten“ bei der Buchführung und den Belegen vorliegen, kann dies in einer ergänzenden Darstellung/Auflistung verdeutlicht werden.

Beispiel: *„4 Pfarrfeste im Jahr 2017: Für 2 Pfarrfeste sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben vollständig und belegmäßig [über die FiBu des Gemeindeverbandes / über eine gesonderte Buchführung in der Kirchengemeinde] erfasst. Für die beiden weiteren Pfarrfeste liegen nur Bestandsaufnahmen aus Barkassen als Gewinn-Saldo vor. Es wird veranlasst, dass auch diese Pfarrfeste künftig mit allen Belegen und mit „Brutto“-Einnahmen und -Ausgaben erfasst werden.“*

zu D: Umsatzsteuersatz (nur in Checkliste „steuerpflichtige Einnahmen“)

Zur Information wurde in Spalte D der im Umsatzsteuergesetz vorgesehene Steuersatz hinterlegt.

zu E: „Einnahmen – nur geschätzte Angaben möglich“

Ggf. ankreuzen.

Spätestens ab dem 1. Januar 2021 müssen alle Einnahmen mit ordnungsgemäßen Belegen erfasst werden.

zu F: „in FiBu enthalten“

Es ist zu prüfen, ob die relevanten Einnahmen bereits über die Buchführung des Gemeindeverbandes erfasst sind. Sofern dies der Fall ist, kann die Höhe der Einnahmen direkt beim jeweiligen Gemeindeverband erfragt werden.

Sollten noch Einnahmen und Ausgaben in örtlichen Nebenbuchhaltungen bestehen, sollten diese ebenfalls in die Buchführung des Gemeindeverbandes übernommen werden. Separate Nebenkassen entsprechen i. d. R. nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und stellen hinsichtlich der steuerlichen Vorschriften ein erhebliches Haftungsrisiko für den Kirchenvorstand dar. Der Kirchenvorstand sollte die Einzelheiten mit dem Gemeindeverband vereinbaren.

zu G: „Vorhandene Unterlagen / a) Verträge b) Rechnungsbelege c) Abrechnung Barkasse d) Sonstiges“

Bitte entsprechenden Buchstaben eintragen, bei d) mit ergänzendem Hinweis.

zu H: „Ansprechpartner in der Kirchengemeinde“

In den Stammdaten der Kirchengemeinde sollte u. a. ein allgemeiner Ansprechpartner für Steuerfragen im Kirchenvorstand vermerkt werden.

In der Spalte H können daneben für die jeweiligen Tätigkeiten – soweit vorhanden – besondere Ansprechpartner vermerkt werden.

zu I: „Anmerkungen/Hinweise“

In dieser Spalte können Unklarheiten, Fragen etc. notiert werden. Ggf. können hierzu entsprechende Anlagen beigefügt werden.

4. ABC DER TÄTIGKEITEN UND EINNAHMEN IN DER KIRCHENGEMEINDE

Hinweis:

Die Checklisten und die nachfolgenden Anmerkungen dienen zunächst nur der Klassifizierung der einzelnen Einnahmen und Tätigkeiten der Kirchengemeinde.

Ob „steuerpflichtige Einnahmen“ letztendlich tatsächlich die Erhebung der Umsatzsteuer und die Abführung an das örtliche Finanzamt zur Folge haben, kann erst am Ende der Bestandsaufnahme entschieden werden. Maßgebend ist insbesondere die mögliche Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung (vgl. Erläuterungen unter 2.5.).

Anzeigen (A 1)

Werbeanzeigen werden u. a. im Pfarrbrief, in Schaukästen sowie auf Eintrittskarten veröffentlicht.

Einnahmen aus Werbeanzeigen sind nur dann unter A 1 in der Checkliste zu erfassen, wenn die Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Werbeeinnahmen können auch in der Form von Rabatten gewährt werden, als „Gegenleistung“ für eine Anzeige (z. B. die Druckerei der Pfarrzeitschrift gewährt einen Nachlass auf die Druckkosten und darf dafür „kostenlos“ eine Anzeige schalten).

Weist die Kirchengemeinde auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, im Pfarrbrief, auf ihrer Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt die Kirchengemeinde insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.²⁶

Zur Unterscheidung steuerfrei/steuerpflichtig: sh. Erläuterungen zu „Sponsoring“ (Steuerfreie Werbeeinnahmen können unter C 8 a) oder C 8 b) erfasst werden.)

Steuerpflichtig sind auch Einnahmen aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde (auch an Gerüsten bei Renovierungsarbeiten). Derartige Einnahmen können in der Checkliste unter A 29 (Vermietungen, Verpachtungen – steuerpflichtig) erfasst werden.²⁷

²⁶ Abschnitt 1.1. Absatz 23 UStAE

²⁷ vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 2 Ziff. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)

Basare, Börsen, Flohmärkte (A 2)

Veranstaltet die Kirchengemeinde einen Basar oder einen Flohmarkt, so sind sämtliche damit verbundenen Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Standgebühren, Verkaufserlöse).

Wenn die Kirchengemeinde gesammelte oder gebastelte Gegenstände und Sachen nicht unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken zuführt, sondern veräußert (Altkleider, Altpapier), handelt es sich um einen sog. „Mittelbeschaffungsbetrieb“. Die erzielten Einnahmen sind steuerpflichtig.²⁸

Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden oder nicht.

Hinweis: Hingegen ist der Verkauf von eigenem Inventar, gebrauchten Gegenständen der Kirchengemeinde u. Ä. regelmäßig nicht steuerbar und insofern nicht unter A 2, sondern in der Checkliste „nicht steuerbare Einnahmen“ unter C 9 zu erfassen.

Hinweis: Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. kfd, Jugendverband) als Veranstalter auftritt, sh. auch Erläuterungen unter 1.5.

Bücherei, Mediothek (A 3 / B 1)

Im Bereich der Katholischen Öffentlichen Büchereien (KÖB) können steuerpflichtige Einnahmen (Checkliste A 3) und steuerfreie Einnahmen (Checkliste B 1) erzielt werden.

Sofern die KÖBs Medien *gegen Entgelt* ausleiht, stellt sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht. Die Entgelte können nur dann steuerfrei vereinnahmt werden (Checkliste B 1), wenn die zuständige Bezirksregierung bescheinigt hat, dass die Kirchengemeinde mit der Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben wie Bund, Länder und Kommunen erfüllt.²⁹

Die Veräußerung von nicht mehr für den Verleih vorgesehenen Büchern und Medien durch kirchliche Büchereien ist steuerfrei (Checkliste B 1).

Demgegenüber sind Einnahmen aus dem Verkauf neuer Medien generell der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen.

Beispiel

Die Kirchengemeinde führt eine kleine Bibliothek. Die Bescheinigung der Bezirksregierung liegt vor. Gegen Entgelt wird kirchliche Literatur entliehen (Einnahmen: 600,00 EUR). Zudem werden bisher zum Verleih verwendete Bücher und CDs zum Verkauf angeboten (Einnahmen: 250,00 EUR). Schließlich verkauft die Bibliothek neue Bücher (Einnahmen: 1.000,00 EUR) sowie sonstige neue Medien, z. B. CDs (Einnahmen: 130,00 EUR).

Diese Einnahmen sind wie folgt in den Checklisten A und B zu erfassen:

Ausleihe gegen Entgelt:	600,00 EUR	B 1 a)	→ steuerfrei
Verkauf aussortierter Medien:	250,00 EUR	B 1 b)	→ steuerfrei
Verkauf neuer Bücher:	1.000,00 EUR	A 3 a)	→ steuerpflichtig, 7 %
Verkauf sonstiger neuer Medien:	130,00 EUR	A 3 b)	→ steuerpflichtig, 19 %

²⁸ vgl. OFD Hannover vom 19.02.2004 (Az.: S 2706-165-StO-; S. 2706-209-StH 231); OFD Chemnitz vom 05.07.2004 (Az.: S 2706-91/29-St 21)

²⁹ vgl. § 4 Nr. 20 a UStG; ein Muster-Antragschreiben kann zur Verfügung gestellt werden.

Devotionalien – Verkauf Anhänger, Ketten, Heiligen-Figuren etc. (A 4)

Steuerpflichtig und damit unter A 4 zu erfassen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Ketten, Anhängern und Heiligen-Figuren etc. Dies gilt auch, wenn diese zuvor von einem Priester gesegnet wurden.

Druckerzeugnisse – Verkauf (A 5)

Der Verkauf von Postkarten, Büchern zur Geschichte der Kirche, kirchlicher Literatur und anderen Souvenirs beispielsweise über einen Kiosk oder einen Gemeindeladen ist als wirtschaftliches Betätigungsfeld der Kirchengemeinde zu klassifizieren und somit steuerpflichtig. Dies gilt auch für Gebetbücher und Bibeln.

Hierzu zählen auch die Einnahmen aus einem Schriftenstand, soweit es sich nicht um Spenden handelt (sh. Erläuterungen zu „Spende“).

Nach Steuersätzen differenziert zu erfassen sind unter:

- Buchstabe a) Broschüren, Kirchenführer, kirchliche Literatur → 7 %
- Buchstabe b) Postkarten, Ansichtskarten → 19 %

(Ergänzender Hinweis gestrichen, vgl. Eingangsanmerkungen – 0 d) – zum Update der Arbeitshilfe unter Buchstabe d)

Eine-Welt-Laden (A 6)

Mit diesem Angebot entfaltet die Kirchengemeinde unabhängig von der Verwendung der erzielten Gewinne wirtschaftliche und damit steuerpflichtige Aktivitäten. Die Bezeichnungen der Einrichtung oder der angebotenen Artikel sind nicht entscheidend. Sowohl Einnahmen aus „Fair“-gehandelten Produkten, Bio-Produkten als auch aus sonstigen Produkten sind steuerpflichtig.

Nach Steuersätzen differenziert zu erfassen sind unter:

- Buchstabe a) Printmedien und Lebensmittel³⁰ → 7 %
- Buchstabe b) sonstige Artikel → 19 %

Hinweis: Auch bei diesem Angebot ist zu prüfen, wer als Veranstalter bzw. als Träger der Einrichtung agiert, vgl. Erläuterungen unter 1.5.

³⁰ im Detail sh. Anlage 2 UStG „Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“

Erbbaurechte (B 2)

Die Einnahmen aus der Vergabe von Erbbaurechten sind steuerfrei³¹ und demgemäß hier zu erfassen.

Das Umsatzsteuergesetz sieht in bestimmten Fällen vor, dass freiwillig auf die Steuerbefreiung verzichtet und zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden kann.³² Zu den Voraussetzungen: vgl. Erläuterungen im Anschluss an „**Vermietungen und Verpachtungen**“ – „Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätten, Geschäftslokal)“. Sofern die Kirchengemeinde von diesem Ausnahmefall Gebrauch gemacht hat, sind die dann steuerpflichtigen Erbbauzinsen unter **A 34 „Sonstige steuerpflichtige Einnahmen“** zu erfassen.

Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten (unter „Sonstiges“; **A 34, B 13, C 11**)

Besinnungs- und Einkehrtage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen wie auch kirchenspezifische Veranstaltungen von kirchlichen Fortbildungs- und Tagungsstätten sind nicht steuerbar.³³ Dies gilt auch für Entgelt(anteile) für die Abgabe von geringfügigen Verpflegungsleistungen (wie z. B. die Bewirtung mit kalten Gerichten wie Sandwiches und belegten Brötchen, Kaffee und Kuchen), welche bei zeitlich eng bemessenen Tagesveranstaltungen zur Gewährleistung der Kontinuität und eines ordnungsgemäßen Tagungsablaufs unerlässlich erscheinen. Entgeltanteile, die auf darüber hinausgehende Verpflegungsleistungen (z. B. für Frühstück, Mittag- und/oder Abendessen) sowie Beherbergungsleistungen entfallen, sind in Höhe der dafür entstandenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Veranstaltung zu schätzen. Derartige Entgeltanteile sind unter **A 34** zu erfassen.

Bei Exerzitien, Besinnungstagen u. Ä. sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet begleitet werden. Die Seelsorge/Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchliche/liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich sein (z. B. durch ständige Begleitung eines Pfarrers/Seelsorgers, liturgisch ausgerichtetes Konzept). Eine Kombination mit touristischen Elementen ist auszuschließen.

a) öffentlich-rechtliche Grundlage (z. B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung)

Bei den genannten Angeboten handelt es sich um eine originär kirchenhoheitliche Aufgabe, die nicht steuerbar ist, sofern die Erbringung und Vergütung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erfolgt und keine Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn die Angebote als steuerfreie Fort- und Weiterbildungsangebote qualifiziert werden können. Es gelten sinngemäß die Ausführungen zu „Fortbildungen, Schulungen“. Die Einnahmen sind unter **C 11** zu erfassen.

b) privatrechtliche Vereinbarung (= Gebührensatzung nicht vorhanden)

Sofern Verträge auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen werden und/oder ein privatrechtliches Entgelt verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit. Auch

³¹ § 4 Nr. 9 a UStG

³² § 9 Abs. 1 UStG

³³ § 2 b Absatz 1 UStG; sh. „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gem. § 2 b UStG ab 1. Januar 2021“ des VDD; Seite 50: „Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten“

hier kann in aller Regel auf die Vorschriften zur Steuerbefreiung für Fort- und Weiterbildungsangebote³⁴ zurückgegriffen werden. Dies führt hier allerdings dazu, dass die Einnahmen „nur“ steuerfrei bleiben, d. h., als solche – im Unterschied zu der Variante a) – mit in einer Umsatzsteuererklärung zu erfassen sind (von daher entsprechende Einnahmen unter **B 13** berücksichtigen).

Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren (C 1 / B 3)

Der Übergang eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und im Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, da kein Leistungsaustausch vorliegt.

Wird eine Geldentschädigung gezahlt, ist die Bereitstellung von Flächen umsatzsteuerbar, al-lerdings kommt eine Steuerbefreiung in Betracht.³⁵ Die Entschädigung ist unter **B 3** einzutra-gen.

Forstwirtschaft

sh. Erläuterungen zu „**Land- und forstwirtschaftliche Umsätze**“

Die Umsätze in der Forstwirtschaft sind mit in **A 19** der Checkliste zu erfassen.

Fortbildungen, Schulungen (A 7, B 4)

Sollte eine Kirchengemeinde in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen durchführen, so sind hiermit verbundene Einnahmen nur dann zu versteuern, wenn damit Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen abgegolten werden (**A 7**). Einfache Snacks und reine Pausenverpflegungen sind jedoch nicht zu berücksichtigen.

Es greift in Bezug auf weitergehende Verpflegungsleistungen und Übernachtungsleistungen der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Demgegenüber bleiben Einnahmen steuerfrei, wenn hiermit Aufwendungen für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art abgegolten und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (vgl. **B 4**).³⁶

Ggf. sind Teilnehmergebühren, o. Ä. aufzuteilen.

Friedhof (A 8, C 2)

Im Bereich des Friedhofswesens können steuerpflichtige Einnahmen (Checkliste **A 8**) und nicht steuerbare Einnahmen (vgl. **C 2**) erzielt werden.

Im Detail wird auf die gesonderte „Handreichung des Erzbistums Paderborn zur Umsatzbe-steuerung im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens“ (Stand: 03.02.2020) verwiesen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme sollten – zumindest vorläufig – folgende Einnahmen dem steuerpflichtigen Bereich zugeordnet werden:

³⁴ unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 a) UStG

³⁵ Abschnitt 1.1. Abs. 19 UStAE i. V. m. § 4 Nr. 9 a UStG

³⁶ § 4 Nr. 22 UStG

- individuell vereinbarte Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege)
- Blumenverkauf
- Verkauf von Grablichtern
- Verkauf von (Grab-)Steinen und (Grab-)Platten

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer und sind demzufolge in der Checkliste unter **A 8 a** (Grabpflege, Verkauf von Grablichtern, Grabsteinen und Grabplatten, 19 %) bzw. **A 8 b** (Blumenverkauf, 7 %) zu erfassen.

Gaststätten, Kolpinghäuser (A 9)

Sowohl die Einnahmen aus dem Eigenbetrieb als auch die Einnahmen aus der Verpachtung einer Gaststätte bzw. von Kolpinghäusern sind steuerpflichtig und demgemäß unter **A 9** zu erfassen.

sh. auch Erläuterungen zu „**Vermietungen und Verpachtungen**“ – Gewerbliche Mietobjekte

Gemeindebus (A 10)

Die Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung von Fahrzeugen aller Art an Dritte, auch an eigenständige Verbände und Vereine, sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Hinweis: Bei der Überlassung eines Gemeindebusses sind auch haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen sowie Fragen des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten.

Gemeindetreff, „Frühschoppen“, Sonntagscafé u. Ä. (A 11)

Sämtliche Einnahmen eines Gemeindetreffs, Frühschoppens, Sonntagscafés u. Ä. sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen; dies gilt insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken.

Sofern die Speisen und Getränke ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht. Gleiches gilt für Spenden (sh. auch entsprechende Erläuterungen).

Grundstücksverkäufe (B 5)

Die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sind grundsätzlich steuerfrei³⁷ und demgemäß unter **B 5** zu erfassen.

Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe (B 6, C 11)

Von der Kirchengemeinde gegen Entgelt erbrachte Leistungen der Jugendhilfe, wie z. B. Ferienbetreuungen sowie kinder- und jugendbezogene Freizeitaktivitäten (Zeltlager, Jugendfahrten, Ministranten-Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ausflüge mit Firmlingen und Kommunionkindern), sind entweder nicht steuerbar (**C 11** „Sonstige nicht steuerbare Einnahmen“) oder aber umsatzsteuerfrei (**B 6**).

³⁷ § 4 Nr. 9 a UStG / Ausnahmen von der Umsatzsteuerbefreiung: Optionsrecht möglich (gem. § 9 UStG), außerdem bei Grundstücksverkauf im Hinblick auf mitveräußerte Objekte, bei denen Vorsteuer in Abzug gebracht wurde

Jugendliche im Sinne der Umsatzsteuerbefreiung sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind grundsätzlich auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden.³⁸

a) öffentlich-rechtliche Grundlage (z. B. öffentlich-rechtliche Gebührensatzung)

Sofern die Kirchengemeinde die Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und mit öffentlich-rechtlicher Finanzierungsform (z. B. Satzung) übernimmt, sind diese nicht steuerbar.³⁹ Die Einnahmen sind unter **C 11** zu erfassen.

b) privatrechtliche Vereinbarung (= Gebührensatzung nicht vorhanden)

Sofern Verträge auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen werden und/oder ein privatrechtliches Entgelt verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit. Die Einnahmen bleiben jedoch umsatzsteuerfrei (**B 6**).⁴⁰

Kantine/Cafeteria (**A 12**)

Einnahmen aus dem Betrieb einer Kantine, einer Cafeteria oder eines Kiosks sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Kegelbahn (**A 13**)

Die Einnahmen aus der „Fremd“-Vermietung einer Kegelbahn sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen; dies gilt auch für evtl. Einnahmen aus der Berechnung von Essen und Trinken.

Hinweis: Nicht zu erfassen sind „Nutzungsgebühren“ innerhalb der Kirchengemeinde als KdöR, z. B. Zahlungen einer Messdienergruppe. Hierbei handelt es sich um einen sog. nicht steuerbaren Innenumsatz. Zu erfassen sind hingegen Nutzungsgebühren für die private Nutzung (z. B. bei Geburtstagsfeiern).

Kerzen-Verkaufserlöse (**A 14 / C 5**)

Die Abgabe von Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Weihnachtskerzen, Friedenslichtern u. Ä. stellt keine dem eigentlichen Kirchengemeinde dienende bzw. typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar. Es handelt sich beim Verkauf und bei den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerpflichtige Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Sofern die Kerzen ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht. Gleiches gilt für Spenden (sh. Erläuterungen zu „**Spende**“).

³⁸ Abschnitt 4.25.2 Abs. 3 UStAE

³⁹ sh. § 2 b Abs. 2 Nr. 2 UStG (vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen würden gem. § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein, sodass es insoweit nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt)

⁴⁰ § 4 Nr. 25 UStG, Abschnitt 4.25 UStAE, BMF-Schreiben vom 02.07.2008 – IV B 9 – S 7183/07/10001 – Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII sowie damit eng verbundene Leistungen sind steuerfrei; begünstigter Leistungserbringer sind u. a. auch „Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts“ – sh. § 4 Nr. 25 a UStG

Hingegen ist die Bereitstellung von Opferkerzen oder Opferlichtern als Zeichen des Gebetes, der Freude und der Hoffnung in katholischen Kirchen – gegen ein geringes Entgelt der Gläubigen – zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer oder -leuchter kein (Umsatz-)Steueratbestand; vielmehr unterliegt ein solcher Vorgang dem hoheitlichen bzw. dem kirchlichen Verkündigungsauftrag dienenden Bereich. Diese Einnahmen sind insofern nicht steuerbar und in der Checkliste unter **C 5** zu erfassen.

Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorte (A 15, B 7, C 4)

Hinweis: Da alle Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorte 2021 über die Betriebsträger-GmbHs geführt werden, ist davon auszugehen, dass die nachfolgenden Anmerkungen nicht relevant sind. Allenfalls bei sonstigen Einnahmen (z. B. Flohmärkte, Feste im Kita-Bereich) sind ggf. über die Kirchengemeinde als Veranstalter die Einnahmen in der Checkliste zu erfassen.

Die im Rahmen des Betriebs eines Kindergartens (einer Kindertagesstätte, eines Kinderhortes) erzielten Einnahmen oder Gebühren sind bzgl. der Umsatzbesteuerung wie folgt zu differenzieren:

Kindergartenbeiträge der Eltern (C 4)

Der Betrieb eines Kindergartens, einer Kindertagesstätte oder eines Kinderhortes in kirchengemeindlicher Trägerschaft ist unter der Voraussetzung, dass er auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) beruht, dem kirchenhoheitlichen Bereich (Verkündigung) zuzurechnen und nicht steuerbar.

Selbst bei einer Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage sind diese Leistungen grundsätzlich steuerbefreit.⁴¹

Beschäftigungsmaterial für Kinder (Bastelgeld/Gruppenarbeit – B 7 a)

Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung an Materialaufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (z. B. „Bastelgeld“) sind steuerfrei.⁴²

Essens-/Getränkergeld für Kitas (B 7 b)

Die Abgabe von Mahlzeiten an Kinder und Jugendliche ist steuerfrei, wenn diese Leistung durch eine Einrichtung erbracht wird, die Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt.⁴³

Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung *selbst erbracht* wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist nicht, dass das Essen in den Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten bzw. durch den Träger selbst zubereitet wird. Die *Ausgabe der Speisen* muss aber durch den Kita-Träger selbst erfolgen. Bedient sich der Kita-Träger eines Subunternehmers, der die Mahlzeiten vorbereitet, unternimmt er jedoch die Verteilung und Abrechnung in eigener Regie, liegt immer noch eine eigene Leistung vor. Dies dürfte in Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten grundsätzlich gegeben sein. Daher ist das Essensgeld für Kitas in der Regel hier zu erfassen.

Im Zweifel sind die Gegebenheiten vor Ort einzeln zu analysieren und zu begutachten.

⁴¹ § 4 Nr. 25 UStG

⁴² § 4 Nr. 25 UStG

⁴³ § 4 Nr. 23 UStG

Sofern eine Steuerpflicht der Essensverpflegung gegeben ist (Essensausgabe durch fremde Dritte), sind die Essensgelder unter **A 15** zu erfassen.

Sonstige Einnahmen (z. B. Kindergartenfeste, -flohmärkte – A 15)

Zu erfassen sind ausschließlich „sonstige Einnahmen“ der Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderhorte. Hierunter fallen Einnahmen aus Kindergartenfesten oder -flohmärkten, soweit sie von der Kirchengemeinde selbst veranstaltet werden.

Tritt ein Förderverein als Veranstalter auf, so sind die Einnahmen diesem Verein zuzurechnen und in der Liste nicht zu erfassen.

Kirchenführungen, (Dom-)Schatzkammer, Turmbesteigung (gegen Entgelt) (A16, B 8)

Bietet eine Kirchengemeinde die Besichtigung ihrer Kirche, der Domschatzkammer oder des Kirchturmes gegen Entgelt an, erbringt sie eine steuerpflichtige Leistung. Hier kann nur im Ausnahmefall eines „anerkannten Baudenkmals“ eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht kommen. Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Bezirksregierung.⁴⁴

Sofern keine Bescheinigung vorliegt, sind die Einnahmen unter **A 16** zu erfassen. Liegt eine Bescheinigung vor, sind die Einnahmen in der Checkliste unter **B 8** zu erfassen.

Hinweis: Wenn im Zusammenhang mit der Besichtigung um ein „freiwilliges Entgelt“ gebeten wird, gelten uneingeschränkt die vorstehenden Ausführungen. Es liegt insbesondere keine Spende vor, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen freiwilligem Entgelt und Besichtigung vorliegt.

Kirchensteuerzuweisungen (C 3)

Bei den Kirchensteuerzuweisungen handelt es sich um sog. echte Zuschüsse im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Diese sind nicht steuerbar.

Kleidungs- und Hausratsverkauf (A 17, B 13)

Einnahmen aus dem Kleidungs- und Hausratsverkauf sind grundsätzlich steuerpflichtig und demgemäß unter **A 17** zu erfassen.

Altmaterialsammlungen der Kirchengemeinde (Altkleider, Altpapier), die nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, sondern verkauft werden, stellen einen sog. „Mittelbeschaffungsbetrieb“ dar. Diese Art der Verwertung ist eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit. Die Verkaufseinnahmen sind insofern unter **A 17** zu erfassen.

Die Abgabe an Bedürftige als Ausdruck tätiger Nächstenliebe ohne Entgelt bewirkt mangels Leistungsaustausch keinen umsatzsteuerbaren Vorgang.

Hinweis: Es ist zu prüfen, ob die Kirchengemeinde selbst oder ein selbstständiger Verein oder Verband den Verkauf durchführt (vgl. Erläuterungen unter **1.4.** und **1.5.**). Nur für den Fall, dass die Kirchengemeinde selbst die Einrichtung betreibt, sind die Einnahmen in den Checklisten zu erfassen.

⁴⁴ § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG

Sofern weitere Voraussetzungen erfüllt werden, können die Einnahmen aus dem Verkauf steuerfrei sein. Die Erläuterungen zu „**Mahlzeitendienste (,Essen auf Rädern‘), Sozialstationen, Verpflegung von Flüchtlingen etc.**“ gelten entsprechend.

- Die bisher erforderliche Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege – z. B. Diakonie oder Caritas – ist ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr notwendig.⁴⁵

Bei Vorlage der erforderlichen Bedürftigkeitsnachweise sind die sodann steuerfreien Einnahmen unter **B 13** („Sonstige steuerfreie Einnahmen“) zu erfassen.

Konzert, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt (A 18, B 9)

In Kirchen gibt es Konzertveranstaltungen, die sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchgeführt werden können.

Hinweis: Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation als Veranstalter auftritt. Dies gilt insbesondere auch bei Kirchenchören; hier ist zu klären, ob diese als selbständiger Verein auftreten oder als unselbstständiger Chor der Kirchengemeinde (sh. im Detail auch Erläuterungen unter **1.4.**).

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine steuerbare und steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dar. Die Einnahmen sind unter **A 18** zu erfassen.⁴⁶ Das gilt auch dann, wenn die Besucher um eine „freiwillige Spende“ gebeten werden, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit dem Konzert ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen ist.

Es kann jedoch eine Befreiung in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt.⁴⁷ In diesem Fall sind die Eintrittsgelder unter **B 9** zu erfassen. Die Befreiung beschränkt sich allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken u. Ä.

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Bezüglich deren steuerlicher Beurteilung: sh. Erläuterungen unter „**Vermietungen und Verpachtungen**“ (kurzfristige Vermietung von gemeindlichen Räumen). Hierfür gilt die v. g. Befreiung der Bezirksregierung nicht.

Neben der möglichen Besteuerung der Eintrittsgelder oder der Überlassung der gemeindlichen Räumlichkeiten sind gegebenenfalls auch bei Künstlern steuerliche Konsequenzen und Abgabepflichten zu beachten. Hier sind die vertraglichen Absprachen zugrunde zu legen.

Im Blick auf die sog. Künstlersozialabgabe und die Steuerpflichten beim Auftritt von ausländischen Künstlern können Details der Information im Kirchlichen Amtsblatt 2010, Stück 4, Nr. 43 entnommen werden.

⁴⁵ geändert durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 („JStG“; BGBl 2019 I S. 2451)

⁴⁶ Die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 a) UStG 7 %.

⁴⁷ § 4 Nr. 20 b) UStG

(Ergänzender Hinweis gestrichen, vgl. Eingangsanmerkungen zum Update der Arbeitshilfe – 0 d) – unter Buchstabe d)

Land- und forstwirtschaftliche Umsätze (z. B. Holzverkauf) (Durchschnittsbesteuerung gem. § 24 UStG) (A 19)

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe grundsätzlich eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen vor.⁴⁸ Zweck der Durchschnittsbesteuerung ist es, den Land- und Forstwirt weitgehend von Aufzeichnungspflichten für die Umsatzsteuer zu entlasten. Dazu werden Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Vorsteuerbeträge festgesetzt. Land- und Forstwirte dürfen demnach ihren Abnehmern Umsatzsteuer in Rechnung stellen, brauchen jedoch keine Steuer an das Finanzamt abzuführen. Demgemäß müssen bei diesem Pauschalgleich weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden. Es kann jedoch auch auf die Anwendung dieser Durchschnittssatzbesteuerung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden.

Diese Regelungen gelten auch für Kirchengemeinden, soweit sie einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten. Hierunter fallen u. a. Einnahmen aus dem Holzverkauf.

Nicht zu erfassen sind Landpachten (B 11 h).

Hinweis: Für die Umsatzermittlung bei der Kleinunternehmerregelung sind jedoch die land- und forstwirtschaftlichen Umsätze auch dann mit zu erfassen, wenn die Umsätze der Durchschnittsbesteuerung unterworfen werden. Die Folgen der Kleinunternehmerregelung beschränken sich aber auf die Regelbesteuerungsumsätze; für die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbleibt es bei der Durchschnittsbesteuerung des § 24 UStG.

Mahlzeitendienste („Essen auf Rädern“), Sozialstationen, Verpflegung von Flüchtlingen etc. (A 20, B 10)

Einnahmen aus dem Betrieb eines Mahlzeitendienstes o. Ä. können steuerfrei (Checkliste B 10) oder aber steuerpflichtig (Checkliste A 20) sein. Dies ist anhand der maßgebenden Entscheidungsnorm des Umsatzsteuergesetzes zu prüfen⁴⁹ und hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Es spielt dabei aber keine Rolle, dass ein Entgelt dem Wert der Lebensmittel nicht entspricht und die Einrichtung nicht die Absicht hat, einen Gewinn zu erzielen.⁵⁰ So können auch geringe Kostenbeiträge steuerbar sein. Werden Lebensmittel unentgeltlich abgegeben, unterliegt die Abgabe nicht der Umsatzsteuer.⁵¹

Hinweis: Es ist zu prüfen, ob die Kirchengemeinde selbst oder ein selbstständiger Verein oder Verband die Einrichtung verantwortlich betreibt (vgl. Erläuterungen unter 1.4. und 1.5.). Nur für den Fall, dass die Kirchengemeinde selbst die Einrichtung betreibt, sind die Einnahmen in den Checklisten zu erfassen.

⁴⁸ § 24 UStG

⁴⁹ § 4 Nr. 18 UStG

⁵⁰ bzgl. geringem Entgelt unter Wert der Lebensmittel: vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 1 Satz 9 UStAE, bzgl. fehlender Gewinnerzielungsabsicht: vgl. Abschnitt 2.3 Abs. 8 Satz 2 UStAE

⁵¹ vgl. in nachfolgenden Fußnoten erwähnte Verfügung der OFD Niedersachsen: „... Die Abgabe ist keine unentgeltliche Wertabgabe i. S. d. § 3 Abs. 1 b UStG, weil den Tafeln aus dem Erwerb der Lebensmittel kein Vorsteuerabzug zugestanden hat ...“

(An dieser Stelle Hinweis auf Anschluss an Verband der Freien Wohlfahrtspflege gestrichen, vgl. Eingangsbemerkungen zum Update der Arbeitshilfe – 0 e) –)

Die Steuerbefreiung setzt in Bezug auf die Kirchengemeinde als jPdÖR voraus, dass es sich um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen handelt. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Leistungen unmittelbar und überwiegend bedürftigen Personen zufließen.⁵² Nur wenn diese Bedingungen der Befreiungsnorm erfüllt werden, bleiben die Einnahmen steuerfrei und sind unter B 10 zu erfassen.

Allgemeine Verpflegungsleistungen („Menüservice“) ohne entsprechende Bedürftigkeitsnachweise sind nicht befreit.

– Die bisher erforderliche Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege – z. B. Diakonie oder Caritas – ist ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr notwendig.⁵³

Sofern die v. g. Nachweise nicht erbracht werden können, sind die Einnahmen steuerpflichtig und unter A 20 aufzuführen. Dabei ist wie folgt nach dem Umsatzsteuersatz zu differenzieren:

a) „Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt grundsätzlich 19 %, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist.

b) „Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt in jedem Fall 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt (Außer-Haus-Verkauf).

Medien (Verkauf CDs, DVDs, Filme) (A 21)

Einnahmen aus dem Verkauf von CDs, DVDs, Filmen sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Pfarrbrief (A 5)

Es ist davon auszugehen, dass evtl. Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Pfarrbriefen zu versteuern sind. Die Einnahmen sind unter A5 „Druckerzeugnisse Verkauf“ zu erfassen, konkret unter Buchstabe a) → 7 %.

⁵² vgl. § 4 Nr. 18 UStG 2020; vgl. auch Abschnitt 4.18.1 Abs. 2 – Hinweis auf §§ 52 bis 68 Abgabenordnung (AO) – hier insb. § 66 i. V. m. § 53 AO (Nachweis der Bedürftigkeit; die Steuerbefreiung setzt voraus, dass die Essenslieferung an hilfsbedürftige Personen erfolgt. Eine Person ist hilfsbedürftig, wenn sie aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen ist – vgl. §§ 53, 66 AO. Bei Personen ab dem 75. Lebensjahr nimmt die Finanzverwaltung ohne weitere Nachprüfung eine körperliche Hilfsbedürftigkeit an, vgl. AEAO zu § 53, Tz. 4) – weiterhin § 66 Abs. 3 Satz 1 AO „Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugutekommen.“ – Wichtig: Es besteht eine Nachweispflicht seitens des Betreibers. Vgl. auch zur Besteuerung der „Tafeln“ – OFD Niedersachsen, Verfügung vom 09.02.2016 (S 2223 – 324 – St 235, DStR 2016, 2710) „Steuerliche Behandlung der Tafeln und der Unternehmer, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben“.

⁵³ geändert durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 („JStG“; BGBl 2019 I S. 2451)

Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. Ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder) (A 22)

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

Zu Tombola-Einnahmen: sh. **A 28**

Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen sind in voller Höhe zu erfassen; eine Saldierung mit den Ausgaben des Festes widerspricht den umsatzsteuerlichen Vorgaben (sh. auch Erläuterungen unter **3.3.** „Zum Aufbau der Checklisten“ – zu **C:** „Einnahmen – Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr“).

Hinweis: Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. kfd, Jugendverband) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt (sh. auch Erläuterungen unter **1.4.** und **1.5.**).

Beispiel 1

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarrfest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarrfestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.

Hier sind die Gesamteinnahmen unter **A 22** zu erfassen.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1 – jedoch treten hier die selbstständigen Gruppen und Verbände in der Gemeinde unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf:

Hier sind nur die Einnahmen unter **A 22** zu erfassen, die für und im Namen der Kirchengemeinde als Rechtsträger erzielt wurden (z. B. Mitglieder des Kirchenvorstandes, Pfarrgemeinderates, Messdienergruppen).

Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerke (A 23)

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage agiert dann unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn der erzeugte Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Die Einnahmen aus der Stromeinspeisung sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen. Die Vergütung erfolgt in der Regel in Form von Gutschriften; auch diese Vergütungen stellen steuerpflichtige Einnahmen der Kirchengemeinde dar.

Hinweis: Ggf. ist es erforderlich, aufgrund der Verschärfung der Umsatzbesteuerung ab dem Jahr 2021 mit dem „Netzbetreiber“ Kontakt aufzunehmen. Dies gilt für den Fall, dass bisher über die Gutschrift keine Umsatzsteuer ausgewiesen worden ist und die Kirchengemeinde ab 2021 umsatzsteuerpflichtig wird.

Wird eine Photovoltaikanlage ausschließlich für den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms genutzt, ergeben sich umsatzsteuerlich keine Folgewirkungen.

Die vorstehenden Anmerkungen gelten sinngemäß auch für den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes. Hier sind aber ggf. weitergehende steuerliche Regelungen zu beachten. Insofern ist die Einschaltung eines Steuerberaters im Einzelfall zu empfehlen.

Hinweis: Zur Thematik „Betrieb einer Photovoltaikanlage durch die Kirchengemeinde – steuerliche Konsequenzen“ kann eine weitergehende Information übermittelt werden.

Reisen – vereinnahmte Entgelte (A 24)

Die Kirchengemeinden führen zum Teil eine Vielzahl von Reisen durch, so z. B. Messdienerfahrten, Chorreisen, Besinnungstage sowie Kulturreisen ins In- und Ausland.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Kirchengemeinde tatsächlich als Veranstalter der Reise auftritt oder ob ein anderer selbstständiger Verein oder Verband oder eine Privatperson die Reise organisiert. Veranstalter ist dabei derjenige, der eine Reise durchführt, hierbei die organisatorische Verantwortung übernimmt sowie das unternehmerische Risiko und die Haftung trägt.

Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.

Tritt die Kirchengemeinde dennoch als Veranstalter einer Reise auf und erbringt dementsprechende Reiseleistungen, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z. B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) oder ob es sich um bloße Ausflugsfahrten handelt, bei denen die Erholung oder touristische Interessen der Teilnehmer im Vordergrund stehen. Insbesondere bei mehrtägigen Reisen oder Reisen in das Ausland ist regelmäßig davon auszugehen, dass auch diese Interessen eine Rolle spielen (Beispiel: einwöchige Reise der Kirchengemeinde nach Rom mit Papstaudienz). Dies führt dazu, dass für die Reise insgesamt die Umsatzsteuerpflicht unterstellt werden muss. Die Kirchengemeinde sollte hinsichtlich der im Einzelfall nicht einfachen Abgrenzung insbesondere dann weitergehende steuerliche Beratung einholen, wenn vielfältige und umfängliche Reiseleistungen erbracht werden und die Organisation über einen externen gewerblichen Anbieter nicht in Betracht kommt.

- Zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Fahrten zu religiösen Zwecken sh. **Ausführungen zu „Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten“**. Die Einnahmen aus derartigen Fahrten sind entsprechend zu klassifizieren und zuzuordnen.

Bei steuerpflichtigen Reiseleistungen sind weitere Besonderheiten zu beachten:

Grundsätzlich ist die sog. Margenbesteuerung⁵⁴ anzuwenden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen.

Hinweis: Für die Ermittlung der Kleinunternehmergrenze ist für die Ermittlung des Gesamtumsatzes aber auf die vereinnahmten Entgelte und nicht auf den Differenzbetrag bzw. die v. g. Marge abzustellen.⁵⁵

Jugendreisen, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, sind steuerfrei, sofern nicht durch die Finanzverwaltung die „Nicht-Steuerbarkeit“ bestätigt wird. – sh. Erläuterungen unter „**Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe**“.

Auch für reine Bildungsreisen kommt eine Steuerbefreiung in Betracht. Hier gelten die o. a. Einschränkungen hinsichtlich der „steuerschädlichen“ freizeitorientierten Bestandteile. Auch

⁵⁴ § 25 UStG

⁵⁵ Abschnitt 19.3 Abs. 1 Satz 5 UStAE

hier ist bei Auslandszielen oder mehrtägigen Reisen regelmäßig von der Steuerpflicht der Reise auszugehen. Nur für Bildungsreisen im engeren Sinne kann auf die Steuerbefreiung zurückgegriffen werden.

(Echter) Schadensersatz (C 6)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen dem echten Schadensersatz, der mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt, und dem unechten Schadensersatz, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt. Es kommt nicht darauf an, wie die Beteiligten das Geschäft bezeichnen, maßgebend ist ausschließlich, ob eine Leistung und eine Gegenleistung im *Leistungsaustausch* erbracht werden.

Tritt eine Versicherung für entstandene Schäden ein (z. B. Haftpflichtversicherung), stellt dies grundsätzlich echten Schadensersatz dar. Die Zahlungen der Versicherung sind nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Schadensersatz kann unter **C 6** festgehalten werden.

Kein echter Schadensersatz liegt u. a. vor, wenn z. B. von Betreibern einer Windkraftanlage Zahlungen an „benachbarte“ Grundstückseigentümer (d. h., die nicht selbst Eigentümer des überlassenen Grundstücks sind)⁵⁶ geleistet werden. Das Gleiche gilt bei Ausgleichszahlungen für beim Bau einer Überlandleitung entstehende Flurschäden durch deren Betreiber an den Grundstückseigentümer.⁵⁷ Derartige Entschädigungen sind steuerpflichtig und können unter **A 34 „Sonstige Einnahmen“** erfasst werden.

Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk (A 28)

Einnahmen aus dem Verkauf von Souvenirs und „Merchandisingprodukten“ sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Druckerzeugnisse sind unter **A 5** zu erfassen.

Speisen und Getränke (A 26)

Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind steuerpflichtig und demgemäß hier zu erfassen, soweit dies nicht bereits in einer anderen Position erfolgte. Dies gilt auch für Getränkeautomaten und die Selbstbedienung mit Preislisten.

Spende (C 7)

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, kann ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen.⁵⁸

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ oder ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und ohne die Erwartung eines besonderen

⁵⁶ Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016 – S 7168 – 132 – St 173; sh. a. 3.3. „Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten“

⁵⁷ vgl. UStAE 1.3. Schadensersatz Abs. 16

⁵⁸ Abschnitt 1.1 Abs. 1 Satz 8 UStAE

(Nutzungs-)Vorteils gegeben wird. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen.⁵⁹

„Eintrittsspenden“ werden i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Bei kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Konzert in der Kirche) wird vielfach um eine „Spende“ bzw. „freiwillige Spende“ geworben bzw. sie erbeten. Die Erbringung der Leistung (Konzert) steht damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gegenleistung („Spende“). Die Gegenleistung unterliegt in diesem Fall der Umsatzsteuer.⁶⁰

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen, z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“), dürfte dagegen echte – und damit nicht steuerbare Spenden bewirken. Die für die Steuerpflicht neuralgische innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Gegenleistung der Kirchengemeinde (Angebot von Speisen und Getränken, Konzertbesuch) dürfte hier regelmäßig nicht zu unterstellen sein.

Sponsoring (A 27, C 8)

Sponsoringeinnahmen sind nur dann unter **A 27** in der Checkliste zu erfassen, wenn die Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt. Nicht zu erfassen sind hingegen Einnahmen aus Sponsoring ohne Gegenleistung oder mit Duldungsleistung bzw. geringfügiger Gegenleistung. Diese Entgelte sind unter **C 8 a) und b)** zu erfassen. Zur Abgrenzung sind folgende Erläuterungen heranzuziehen:

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird.

a) Ohne Gegenleistung

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine Sponsoring- oder Werbeleistung, vielmehr eine nicht steuerbare Spende (sh. auch entsprechende Anmerkungen) vor. Es wird nicht über eine Anzeige oder Ähnliches auf das fördernde Unternehmen hingewiesen. Es darf demnach auch keine Rechnung über den zugewendeten Betrag, allenfalls eine Zuwendungsbestätigung/Spenden-Quittung ausgestellt werden. Die Spende kann unter **C 8 a)** erfasst werden.

b) Duldungsleistung, geringfügige Gegenleistung (z. B. öffentlicher Dank, Hinweis auf Unterstützung)

Bei „Duldungsleistungen“ weist eine Kirchengemeinde beispielsweise auf Plakaten, in Veranstaltungsprogrammen oder Ähnlichem lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hin. Ein solcher Hinweis kann durch Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Nennung von Werbebotschaften erfol-

⁵⁹ BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39

⁶⁰ Abschnitt 10.1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1

gen. Der Hinweis auf den Sponsor darf im Hinblick auf Größe, wiederholte Nennung oder Auffälligkeit beispielsweise das Plakat nicht beherrschen. Zulässig ist etwa auch die Verwendung des Logos des Sponsors auf der Homepage der Körperschaft, wobei jedoch hierbei keine „Verlinkung“ auf den Internet-Auftritt des fördernden Unternehmens erfolgen darf. Auch kann der Sponsor auf seinem Briefkopf, in Werbeanzeigen usw. den Satz „Sponsor der ... Körperschaft“, „Wir unterstützen ...“, gegebenenfalls auch mit einem entsprechenden Logo, abdrucken. Es darf auch kein Hinweis auf Angebote oder konkrete Produkte des Sponsors erfolgen.

Die Kirchengemeinde erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar⁶¹ und unter **C 8 b)** zu erfassen.

c) Aktive Gegenleistung und Mitwirkung der gesponserten Kirchengemeinde

Eine „Duldungsleistung“ wird dann überschritten, wenn die Kirchengemeinde an den Werbemaßnahmen aktiv mitwirkt, z. B. durch Aufnahme einer Firmenanzeige oder Produktwerbung in Programmen, Vorhalten von Werbeträgern, Einräumung von Werbeflächen auf Fahrzeugen oder Ähnlichem. Die Leistung wird z. B. steuerrelevant, wenn der Sponsorenname auf einem Veranstaltungsplakat größer ist als der eigentliche Veranstaltungshinweis. Diese aktive Gegenleistung führt zu einer Steuerpflicht.

Diese steuerpflichtigen Sponsoringeinnahmen sind unter **A 27** zu erfassen.

Tafeln, Suppenküchen

Die Erläuterungen zu „**Mahlzeitendienste („Essen auf Rädern“), Sozialstationen, Verpflegung von Flüchtlingen etc.**“ gelten entsprechend. Die Einnahmen aus dem Betrieb von Tafeln und Suppenküchen können mit unter **A 20** bzw. **B 10** erfasst werden.⁶²

Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen) (**A 28**)

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen (worunter auch eine Tombola fällt) dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden. Zuständig ist in der Regel die (politische) Gemeinde. Eine „öffentliche Ausspielung“ ist gegeben, wenn sich außenstehende Dritte daran beteiligen können.

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 EUR übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden, da hierfür entweder Lotteriesteuer oder, falls für die Lotteriesteuer eine Befreiung greift, Umsatzsteuer anfallen kann.

⁶¹ Abschnitt 1.1. Abs. 23 UStAE – Leistungsaustausch: Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten. (Vgl. auch BMF-Schreiben vom 13.12.2012, BStBl I, 1169)

⁶² vgl. zur Besteuerung der „Tafeln“ im Allgemeinen: Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Verfügung vom 09.02.2016 (S 2223 – 324 – St 235, DStR 2016, 2710) „Steuerliche Behandlung der Tafeln und der Unternehmer, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben“

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt für Veranstaltungen von Kirchengemeinden die sog. „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen“ als erteilt. Veranstaltungen, die unter diese allgemeine Erlaubnis fallen, sind von der Lotteriesteuer befreit.

Erlöse aus dem Losverkauf sind umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall greift der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7 %.

- Weitere Details sind der Veröffentlichung „Durchführung von Lotterien und Ausspielungen (Tombolen) in Kirchengemeinden“ im Kirchlichen Amtsblatt 2008, Stück 12, Nr. 172 zu entnehmen.

Wenn die Einnahmen aus einer Tombola nicht getrennt von anderen Einnahmen aufgezeichnet werden (z. B. Pfarrfesteinnahmen), können diese auch an anderer Stelle der Liste erfasst werden.

Verkauf bzw. Verwertung von Gegenständen und Materialien (z. B. Abgabe gebrauchter PCs, Möbel etc.) (A 29, C 9)

Der Verkauf bzw. die Verwertung von eigenem Inventar (gebrauchte Büromöbel, PCs, Dienstfahrzeuge etc.) aus dem hoheitlichen Bereich unterliegt als sog. „Hilfsgeschäfte“ nicht der Besteuerung. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer über das Jahr 2020 hinaus. Durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ergeben sich insoweit keine Änderungen.⁶³ In der Regel sind solche Einnahmen insofern unter C 9 zu erfassen.

Der Verkauf unterliegt ausnahmsweise nur dann der Umsatzsteuer, wenn der Gegenstand vorher im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt und dementsprechend ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Beispiel

Abgabe bzw. Verkauf einer Photovoltaikanlage, bei deren Beschaffung der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Abgabe in Form einer Verrechnung mit einer Neuanlage stattfindet.

In diesem Fall sind die steuerpflichtigen Einnahmen unter A 29 zu erfassen.

Vermietungen und Verpachtungen (A 30, B 11)

Kirchengemeinden sind oftmals Vermieter oder Verpächter von unbebautem Grundbesitz und bebauten Grundstücken.

Vermietungen und Verpachtungen unbeweglichen Vermögens waren nach der bisherigen Rechtslage im Rahmen der Vermögensverwaltung grundsätzlich nicht steuerbar. Nach Verschärfung der Umsatzbesteuerung für die jPdöR entfällt nunmehr diese generelle Regelung.⁶⁴

Eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 12 des Umsatzsteuergesetzes auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

⁶³ vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 (Anwendungsfragen des § 2 b UStG), Rz. 19 und 20

⁶⁴ Hingegen ist die Vermögensverwaltung nach wie vor von Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) befreit.

Basierend auf der konkreten Ausgestaltung der Grundstücks- und Gebäudeüberlassungen, möglicher zusätzlicher Nebenleistungen usw., können im Bereich der „Vermietungen und Verpachtungen“ insofern steuerpflichtige Einnahmen (Checkliste **A 30**) oder steuerfreie Einnahmen (Checkliste **B 11**) erzielt werden. Es ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

b. w.

	steuerfrei (Checkliste B 11)	steuerpflichtig (Checkliste A 30)
Wohnungsvermietungen		
– langfristig (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>	B 11 a)	
– kurzfristig (bis zu 6 Monaten)		A 30 a)
Garagen-, Parkplatzvermietungen		
– im Verbindung mit Wohnungsvermietung (s. o.)	B 11 b)	
– eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		A 30 b)
– kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten etc.)		A 30 c)
Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal) <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		
– mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar u. Ä. (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb)		A 30 d)
– ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar u. Ä.	B 11 c)	
– ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar u. Ä. an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG		A 30 e)
Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim) <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		
– Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen o. Ä.)	nicht steuerbarer Innenumsatz	
– langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände (vgl. auch Erläuterungen zu Stammdaten)	B 11 d)	
– kurzfristige Vermietung von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern – <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>	B 11 e)	A 30 f)

	steuerfrei (Checkliste B 11)	steuerpflichtig (Checkliste A 30)
Unterbringung und Beherbergung von Flüchtlingen		
– Überlassung Wohnraum, auch einfache Standardmöbel, ebenso langfristige Vermietung an „öffentliche Hand“ (unbefristetes Mietverhältnis oder länger als 6 Monate)	B 11 f)	
– kurzfristige Vermietung an „öffentliche Hand“ (bis 6 Monate)		A 30 g)
– Bereitstellung Einrichtungsgegenstände und Wäsche (gegen Entgelt), Waschdienst, Raumpflege, Übernahme Verpflegung		A 30 h)
Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber u. Ä. (auch wenn als Gegenleistung die Dachsanierung vereinbart ist)	B 11 g)	
Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht) ⁶⁵ einschließlich vertraglich vereinbarten Abbaus von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand)	B 11 h)	
Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht	B 11 i)	
Jagdverpachtung (Verpachtung Eigenjagdbezirk durch die Kirchengemeinde)		A 30 i)
Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (Ausschüttungen an die Kirchengemeinde)	B 11 j)	
Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc. (ohne weitergehende Nebenleistungen, wie Ordnungsdienste etc.) ⁶⁶	B 11 k)	
Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagsäulen, Gerüsten etc. ⁶⁷		A 30 j)
Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen		A 30 k)

⁶⁵ Eine Grundstücksverpachtung ist gegeben, wenn dem Pächter das Grundstück nicht nur zum Gebrauch überlassen, vielmehr ihm auch der „Fruchtgenuss“ gewährt wird (§ 581 BGB). Auch der vertraglich vereinbarte Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand) ist der Grundstücksverpachtung zuzuordnen. Das gilt auch für die Überlassung zur Ablagerung von Abfällen – z. B. Überlassung eines Steinbruchs zur Auffüllung mit Klärschlamm – sh. BMF-Schreiben v. 21.01.2016.

⁶⁶ einheitliche Leistung in vollem Umfang gem. § 4 Nr. 12 a UStG steuerbefreit – Ausnahme: Übernahme Ordnungsdienste – also weitergehende, dominierende Nebenleistungen; vgl. auch BMF-Schreiben v. 21.01.2016, vgl. auch Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE

⁶⁷ vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 1 Ziff. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)

	steuerfrei (Checkliste B 11)	steuerpflichtig (Checkliste A 30)
Betriebsverpachtungen (z. B. Übertragung Betrieb Altenheim auf gGmbH, e. V.) <u>vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht</u>		A 30 I)

Erläuterungen zu

„langfristigen Wohnungsvermietungen“

Die Einnahmen aus langfristiger Wohnungsvermietung und Raumvermietung sind steuerfrei.⁶⁸ Langfristig bedeutet hierbei einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, wobei die Absicht bei Vertragsbeginn entscheidend ist. Steuerfrei bleiben auch Garagen- und Parkplatzvermietung, die als unselbstständige Nebenleistung in einem direkten Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung stehen.

Zu den steuerfreien Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen. Dies sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Als Nebenleistungen sind in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter anzusehen.⁶⁹

„Garagen-, Parkplatzvermietungen (eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung)“

Insbesondere bei eigenständigen Stellplatz- und Garagenvermietungen sollte bereits jetzt bei anstehenden Neuvermietungen durch eine sog. Steuerklausel auf die evtl. künftige 19%ige Umsatzbesteuerung des Mietentgelts hingewiesen werden (z. B. „... *zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer* ...“). Im Anschreiben könnte dann erwähnt werden, dass vermutlich bis einschl. 2020 keine Umsatzsteuer erhoben werden muss, da es sich um einen Geschäftsvorfall der sog. Vermögensverwaltung handelt.

Ob und inwieweit diese Mieterträge letztendlich tatsächlich zu versteuern sind, hängt davon ab, ob ggf. die steuerbefreiende Kleinunternehmerklausel von der jeweiligen Kirchengemeinde angewendet werden kann.

„Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal)“

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten sieht das Umsatzsteuergesetz in bestimmten Fällen vor, dass der Vermieter freiwillig auf die Steuerbefreiung der Mieteinnahmen verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht optieren kann.⁷⁰

Diese Option kann z. B. in Betracht kommen, wenn eine Immobilie neu errichtet oder vom Eigentümer mit hohen Aufwendungen saniert wird. Das Gleiche gilt für umfangreiche Instandhaltungen und Instandsetzungen des Eigentümers während der Mietzeit. Die allgemeine Steuerbefreiung bei langfristigen Raumvermietungen hat in diesem Zusammenhang zur Folge,

⁶⁸ § 4 Nr. 12 a UStG.

⁶⁹ Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 UStAE

⁷⁰ § 9 Abs. 1 UStG

dass ein Vorsteuerabzug aus den Investitionen des Vermieters ausgeschlossen bleibt. Um diesen Nachteil auszugleichen bzw. zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Einräumung einer Option zur Steuerpflicht für die Vermietung von Grundstücken und Räumen zugelassen.

Voraussetzung ist, dass die Vermietung an einen anderen Unternehmer erfolgt, der umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringt. Sollte Vorsteuer geltend gemacht werden, trägt der Vermieter das Risiko, dass der Mieter in den Räumen tatsächlich umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen nachgeht. Bei Neuvermietungen oder Nutzungsänderungen wird es ggf. erforderlich, den Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Sollte die Kirchengemeinde Kleinunternehmerin sein (vgl. 2.5.), kann sie von dem Optionsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig auf den steuerbefreienden Status als Kleinunternehmerin verzichtet.

Aufgrund der an die kostensenkenden Vorsteuerabzugsmöglichkeiten geknüpften Bedingungen ist eine steuerliche Beratung dringend zu empfehlen.

„Vermietung von gemeindlichen Räumen (z .B. im Pfarrheim)“

Als Ort der Begegnung dienen gemeindliche Räumlichkeiten in erster Linie der Gemeindebildung und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde, zwischen Einzelnen und Gruppen. Sie stehen damit vorrangig den Gruppen der Gemeinde sowohl zur inhaltlichen Arbeit wie auch für Feiern und Feste der Gruppen und der ganzen Gemeinde zur Verfügung.

Daneben werden gemeindliche Räumlichkeiten regelmäßig auch für externe Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, sei es für private Veranstaltungen und Feiern, oder für selbstständige kirchliche Gruppen der Gemeinde (sh. auch Erläuterungen unter 1.4.) und deren Veranstaltungen und Arbeit.

Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zum einen maßgebend, wer die Räumlichkeiten nutzt, und zum anderen, welche Leistungen konkret mit der Vermietung einhergehen:

- Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen o. Ä.)

Interne Kostenumlagen, die von Gruppen der Kirchengemeinde erhoben werden, stellen sog. nicht steuerbaren Innenumsatz dar. Derartige Umlagen brauchen für die Bestandsaufnahme nicht erfasst zu werden.

- Langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände (vgl. Erläuterungen zu 1.4.)

Sofern für die Nutzung (z. B. einmal wöchentlich Gruppenraum im Pfarrheim) ein Mietentgelt erhoben wird, bleibt dieses Entgelt steuerfrei. Dies gilt auch für Abrechnung von Nebenkosten. Die Jahresentgelte sind unter **B 11 d)** zu erfassen.

- Kurzfristige Vermietungen von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern

Insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen zur Sicherstellung des pfleglichen Umgangs (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren.

Hinweis: Über die Internet-Plattform des Erzbistums Paderborn „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ (www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de) werden Musterverträge und Nutzungsbedingungen zum Download zur Verfügung gestellt.

Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristigen Raumvermietungen für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen.

Steuerfrei bleiben die Raumvermietung einschließlich der Bereitstellung von Tischen und Stühlen, die Be- und Entstuhlung, die Reinigung, Betriebskosten und der Hausmeistereinsatz.⁷¹

Sofern weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung vereinbart werden, wie z. B. die Überlassung von Betriebsvorrichtungen (Schanktheke, Küche, Geschirr), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen steuerpflichtig.

Beispiele

Die bloße Bereitstellung eines Gemeinderaumes (inklusive Stühlen und Tischen) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist steuerfrei.

Dem gegenüber ist die Anmietung des Pfarrheimes für eine Jubiläumsfeier anteilig zu versteuern, wenn neben der Überlassung des Raumes auch die Nutzung der Schanktheke, der Küche (Geschirr) und der Musikanlage vereinbart wird.

Sofern die Kirchengemeinde die Veranlagungsgrenze der sog. Kleinunternehmerregelung mit ihren steuerpflichtigen Gesamteinnahmen unterschreitet, ist aber auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen (sh. Eingangshinweis unter Ziff. 4.).

Die steuerfreien Mieteinnahmen sind unter **B 11 e)** zu erfassen, die steuerpflichtigen Entgelte unter **A 30 f)**.

„Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten“

Telefongesellschaften schließen sog. Standortmietverträge über Funkfeststationen mit Kirchengemeinden ab. Nach Vertragsende ist die Funkfeststation wieder zu beseitigen. Diese Standortmietverträge fallen unter die steuerfreie Grundstücksvermietung. Das Gleiche gilt für die Überlassung von Grundbesitz zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung einschließlich der Einräumung der damit zusammenhängenden Rechte.⁷² Dies betrifft auch Ausgleichszahlungen für infolge des Baus der Überlandleitungen entstandene Flurschäden.⁷³

Bei der Verpachtung des Standortes für die Aufstellung einer Windkraftanlage handelt es sich um eine Überlassung eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung, die umsatzsteuerbefreit ist. Sofern vom Anlagenbetreiber Flurschäden entschädigt werden, die beim Bau oder bei der Wartung einer Windkraftanlage entstanden sind, sind diese Entschädigungen als Nebenleistungen zur Grundstücksüberlassung zu werten, die ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Hinweis: Werden von den Betreibern der Windkraftanlage dagegen Zahlungen an „benachbarte“ Grundstückseigentümer geleistet (d. h., die nicht selbst Eigentümer des überlassenen Grundstücks sind), so sind diese Entschädigungen hingegen zu versteuern (Beispiel: Entschädigung für den Verzicht, ein Bauwerk auf dem Nachbargrundstück zu errichten, das die Windkraftanlage beeinträchtigen könnte).⁷⁴ Derartige Entschädigungen können unter **A 34 „Sonstige Einnahmen“** erfasst werden.

⁷¹ Urteil FG München vom 23. Oktober 2012 · Az. 2 K 3457/09

⁷² BMF-Schreiben v. 18.10.2002

⁷³ Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016 – S 7168 – 132 – St 173

⁷⁴ sh. Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016

„Betriebsverpachtungen (z. B. Übertragung Betrieb Altenheim auf gGmbH, e. V.)“

Beispiel: Die Kirchengemeinde hat den Betrieb des Alten- und Pflegeheimes per Einbringungsvertrag auf eine gGmbH oder einen e. V. übertragen. Das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände verbleiben dabei im Eigentum der Kirchengemeinde. Der neue Betriebsträger hat ein uneingeschränktes Nutzungsrecht. Anstelle eines Miet- bzw. Pachtzinses übernimmt der Betriebsträger den Schuldendienst einschl. Verwaltungskosten für die Darlehen der Kirchengemeinde, die diese für das Alten- und Pflegeheim aufgenommen hat.

Der Schuldendienst stellt das Nutzungsentgelt (Miete) dar.

Aktuell handelt es sich bei der Verpachtung des Alten- und Pflegeheimes um eine Verpachtung eines Hoheitsbetriebs. Es ergeben sich bis Ende 2020 keine steuerlichen Konsequenzen. Darüber hinaus kann es in solchen Konstellationen ggf. zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen kommen. Diese Sonderfälle sind ggf. durch einen externen Steuerberater aufzugreifen und zu prüfen. Aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn steht für Rückfragen auch das Referat „Soziale Einrichtungen, Mandate“ (05251 125-1423) zur Auskunft zur Verfügung.

Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen (A 31)

Die Einnahmen aus der separaten Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Beispiel: Fremdvermietung von Stühlen, Tischen, Fahrzeugen, Beamern, Lautsprecheranlagen, Materialien für Ferienfreizeiten etc.

Werbemobil (A 32)

Wird der Kirchengemeinde ein Werbemobil überlassen, richtet sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht nach den vertraglichen Absprachen mit dem Werbeunternehmer. Maßgebend ist, ob die Kirchengemeinde im Rahmen der vereinbarten Nutzung des Fahrzeugs eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Von einer derartigen aktiven Gegenleistung der Kirchengemeinde ist auszugehen, wenn die Kirchengemeinde vertraglich verpflichtet ist, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder es werbewirksam abzustellen, Pressekonferenzen zu veranstalten und Kontakte zwischen potenziellen Werbeträgern und dem Werbeunternehmer herzustellen.⁷⁵ Bemessungsgrundlage für diese „aktive“ Werbeleistung ist der Wert der Fahrzeuglieferung, also der Einkaufspreis des Fahrzeugs.⁷⁶

Zur Abgrenzung gegenüber nicht steuerbaren Duldungsleistungen: vgl. Erläuterungen zu „Sponsoring“

Hinweis: Es ist bei den Vertragsgestaltungen sicherzustellen, dass die vorgesehenen Produktwerbungen mit den kirchlichen Grundwerten im Einklang stehen. Ggf. sollte im Vorfeld von Vertragsabschlüssen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn Kontakt aufgenommen werden.

⁷⁵ vgl. „Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen“: Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 02.06.2015, Vorschrift: VV BY LfSt 2015-06-02 S 7119.1.1-3/1 St33, gültig ab 02.06.2015

⁷⁶ § 10 Abs. 2 S. 2 UStG

Zur Vermietung von Werbeflächen auf eigenen Fahrzeugen der Kirchengemeinde: vgl. Erläuterungen zu „Anzeigen“

Weihnachtsbaum-Abholaktion (A 33)

Weihnachtsbaum-Abholaktionen sind umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn um eine „freiwillige Spende“ gebeten wird, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit der Abholung der Weihnachtsbäume ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen ist.

Des Weiteren gilt die Steuerpflicht unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Weihnachtsbaum-Verkauf (A 33)

Einnahmen aus dem Verkauf von Weihnachtsbäumen sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen.

Sollte der Verkauf von Weihnachtsbäumen im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen, sind die Einnahmen daraus unter A 19 „Land- und forstwirtschaftliche Umsätze“ zu erfassen.

Zuschüsse Kommune etc. (C 10)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen echten Zuschüssen, die mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegen, und den unechten Zuschüssen, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt.

Ein echter nicht steuerbarer Zuschuss liegt vor, sofern Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Zuschuss nicht an bestimmte Umsätze anknüpft, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt wird. Zahlungen, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden, stellen echte Zuschüsse dar.

Zinserträge (B 12)

Zinserträge, Dividenden und ähnliche Umsätze des Geld- und Kapitalvermögens sind grundsätzlich steuerfrei und unter B 11 zu erfassen.⁷⁷

Sonstige Einnahmen (A 34 / B 13 / C 11)

Hier können weitere Einnahmen erfasst werden. Ggf. sollten diese differenziert dargestellt werden (vgl. Spalte I „Erläuterungen/Hinweise“).

Hinweis: Bei unklaren Klassifizierungen sind ggf. Abstimmungen mit der Stabsstelle Steuern im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn herbeizuführen.

⁷⁷ § 4 Nr. 8 UStG

Kontakt

Erzbischöfliches Generalvikariat

Domplatz 3

33098 Paderborn

Hauptabteilung Finanzen

Abteilung „Steuerwesen / Überdiözesane Finanzangelegenheiten / Interne Dienste“

Telefax: 05251 125-1470

Wolfgang Schulte 05251 125-1225

Roland Schmitz 05251 125-1547

Claus Schmidtmeier 05251 125-1282

E-Mail: steuerwesen@erzbistum-paderborn.de

Internet: www.erzbistum-paderborn.de